

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**



**16-P-2012-02010-00**

Langenfeld  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2014-06397-00**

Wuppertal  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 24.03.2015.

Zwischenzeitlich hat eine polizeiärztliche Untersuchung ergeben, dass der Petent polizeidiensttauglich ist unter der Voraussetzung, dass er nicht bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal eingesetzt wird. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass ihm nunmehr die Möglichkeit geboten wird, seinen Dienst im Bereich des Polizeipräsidiums Bochum zu versehen.

Der Ausschuss hält es weiterhin für außerordentlich wünschenswert, dass das Disziplinarverfahren gegen den Petenten nunmehr zügig abgeschlossen wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass dies aus Sicht der ermittlungsführenden Behörde bald der Fall sein könnte.

Auch wenn sich die wechselseitigen Vorwürfe durch ein Petitionsverfahren nicht abschließend bewerten lassen, hält der Ausschuss die Behandlung der Personalie durch die Kreispolizeibehörde für kritikwürdig. Dies spiegelt sich letztlich auch in der Stellungnahme des Polizeiarztes wider. Der Petitionsausschuss hält es aus diesem Grund für sachgerecht, dass die disziplinarischen Ermittlungen dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten übertragen wurden. Es bleibt zu hoffen, dass dem Petenten ein beruflicher Neuanfang gelingen möge.

**16-P-2014-08933-00**

Gelsenkirchen  
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahmen des Finanzministeriums vom 18.02.2015 und 19.11.2015.

**16-P-2014-09065-00**

Schleiden  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Da im vorliegenden Fall ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Schleiden nicht zu erkennen ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, in der Angelegenheit tätig zu werden.

Die Lebensgefährtin des Petenten hat im Übrigen von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren die Rechtmäßigkeit der sie betreffenden und mit der Petition teilweise thematisierten Entscheidungen der Stadt überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren unterliegen sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2015-03142-01**

Troisdorf  
Wasser und Abwasser  
Bauleitplanung  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit mit den Betroffenen sowie den beteiligten Behörden erneut erörtert. Obwohl mittlerweile im Rahmen selbstständiger Beweisverfahren Gutachten erstellt wurden, bestehen nach wie vor erheblich unterschiedliche Bewertungen

hinsichtlich der weiteren Benutzbarkeit der vormaligen Drainagen.

Hinzu kommt das Problem, dass ein erneuter Anschluss der Drainagen an den Schmutzwasserkanal aus Sicht der Stadt unter rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen ist. Wo ein Regenwasserkanal vorhanden sei, könne man unter Zurückstellung von Bedenken anbieten, die alten oder aber auch neu zu erstellende Drainagen daran anzuschließen. Insofern müsste aber in jedem einzelnen Fall geprüft werden, inwiefern dies von den räumlichen Verhältnissen her überhaupt technisch möglich wäre.

Der Abwasserbetrieb Troisdorf hat angeboten, anhand von Planunterlagen für die betroffenen Eigentümer zu ermitteln, ob ein Anschluss an den Regenwasserkanal technisch in Betracht kommt, gegebenenfalls auch zur Telegrafstraße hin. Hier ist insbesondere auch die Höhenlage der denkbaren Anschlusspunkte von Bedeutung. Die entsprechenden Informationen würden durch den Verband Wohneigentum entgegengenommen und an die jeweiligen Eigentümer weitergeleitet. Diesen obliegt es dann, die Kosten für eine solche Lösung zu ermitteln und abzuwägen, ob auch andere diskutierte Lösungsansätze wie ein Schluckbrunnen mit Pumpe und Ableitung in den Regenwasserkanal oder ein künstliches Durchbohren der sperrenden Bodenschicht mit Ableitung des Wassers in größere Tiefe die auf lange Sicht bessere Alternative sein könnten.

Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass die Entwässerung bis hin zur öffentlichen (Regenwasser-) Leitung grundsätzlich eine Angelegenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer ist. Gleichwohl hält er es für angemessen, dass die Stadt bzw. der städtische Abwasserbetrieb sich in der Pflicht sieht, an der Beseitigung der Probleme in der durch die Stadt seinerzeit auf feuchtem, zu entwässerndem Gelände geplanten Siedlung mitzuwirken.

#### **16-P-2015-03970-03**

Münster  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Zahlung einer auf der Grundlage des rechtskräftigen Urteils des

Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2015 (L 11 SF 546/14 EK KR) dem Petenten zustehenden Entschädigung in Höhe von 2.500 Euro durch das Land Nordrhein-Westfalen ist unterblieben, weil der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, mit einer Forderung des Landes auf Zahlung von Gerichtskosten in Höhe von 22.064 Euro gegen die vorgenannte Forderung des Petenten aufzurechnen. Dies ist dem Petenten vom Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen unter dem 01.12.2015 mitgeteilt worden.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.12.2015 und des Berichts des Präsidenten des Landessozialgerichts vom 15.12.2015.

#### **16-P-2015-04911-02**

Werl  
Strafvollzug

Der Petent hat im Gespräch mit Vertretern des Petitionsausschusses erklärt, er benötige keine Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung für die Zeit nach der Haftentlassung. Der Ausschuss sieht daher in dieser Angelegenheit und darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-05300-02**

Mettmann  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn L. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält zur Information je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.12.2015 und des dazugehörigen Berichts der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.11.2015.

#### **16-P-2015-05775-02**

Haltern am See  
Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seine Beschlüsse vom 29.04.2014 und 20.10.2015 zu ändern.

**16-P-2015-05964-03**

Owschlag  
Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 20.05.2014, 17.06.2014 und 08.12.2015 zu ändern. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2015-06776-01**

Herzebrock-Clarholz  
Katasterwesen  
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.09.2014 verbleiben.

Soweit eine Änderung der Grundbuchordnung angeregt wird, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-07018-02**

Herne  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die als Widerspruch bezeichnete Eingabe von Herrn M. als erneute Petition gewertet und sich nochmals mit der Sach- und Rechtslage befasst.

Er nimmt auf seinen Beschluss vom 20.10.2015 Bezug und sieht keine Veranlassung, diesen abzuändern. Das Petitionsrecht sieht einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung vor. Darüber hinaus besteht kein Anspruch, dass das Petitionsverfahren in einer bestimmten Art und Weise durchgeführt wird.

Auch ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung im Sinne des Petenten oder ein bestimmtes Tätigwerden des Ausschusses im Rahmen der Prüfung ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich aller weiteren von Herrn M. in seinen Eingaben oder im Erörterungsgespräch angesprochenen Beschwerden sieht der Ausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2015-07440-01**

Senden  
Bauordnung

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass es sich bei dem Flurstück 1320 um die ehemaligen Flurstücke 700 und 701 handelt. Die in der Petition angesprochenen Flurstücke liegen in der Flur 24. Die Flur 15 schließt sich nordöstlich der Flur 24 an. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde vor.

Hinsichtlich der parkenden Fahrzeuge vor der Zufahrt des in Rede stehenden Grundstücks ist festzuhalten, dass die Zufahrt zum Grundstück des Petenten nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, weil eine ausreichende Breite verbleibt, um ohne schwierige Fahrmanöver auf das Grundstück des Petenten ein- oder von dort auf die Fahrbahn auszufahren.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-07669-02**

Mettmann  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 18.11.2014 und 21.04.2015.

Der Ausschuss hat sich erneut über die Angelegenheit berichten lassen.

Es hat sich herausgestellt, dass die Vorgehensweise des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden ist. Insbesondere kann dem Beitragsservice nicht angelastet werden, dass der

Lastschriftinzug von der Bank des Herrn S. nicht eingelöst worden ist.

Herrn S. kann nur empfohlen werden, seine Beitragsschuld künftig per Dauerauftrag oder durch Einzelüberweisungen innerhalb eines Dreimonatszeitraums zu begleichen. Nur so kann er weitere Rückstände und zusätzliche Kosten vermeiden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 26.11.2015.

#### **16-P-2015-07702-01**

Aachen

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Der Petent hat die Verpflichtung zur Zahlung eines Teils der Miete nicht anerkannt und es dadurch zu Mietrückständen in Höhe von 849,99 Euro kommen lassen, die zur Kündigung und Androhung einer Räumungsklage geführt haben. Hierüber hat der Träger der Sozialhilfe den Petenten bereits mehrfach im Vorfeld belehrt und informiert. Nach § 36 Absatz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs können Mietschulden nur übernommen werden, wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Übernahme der Mietrückstände erfolgte mit Bescheid des Sozialhilfeträgers vom 24.09.2015.

Eine weitere Mietschuldenübernahme scheidet allerdings aus, wenn Mietzahlungen bewusst nicht geleistet werden und darauf spekuliert wird, dass die Schulden durch den Sozialhilfeträger übernommen werden. Zukünftig wäre eine weitere Übernahme von Mietrückständen als nicht rückzahlbare Beihilfe nicht mehr möglich. Um den Wohnraum des Petenten zu erhalten und zukünftige Mietschulden zu vermeiden, übernimmt der Träger der Sozialhilfe seit Oktober 2015 wieder die komplette Miete und überweist diese an den Vermieter.

Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit ist der Petent nunmehr in der Lage, der monatlichen Zahlungsverpflichtung an den Energieversorger nachzukommen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten,

einen Teil des Abschlags an den Energieversorger in Höhe von 7,57 Euro selber zu zahlen, um einen Beitragsrückstand, der zwangsläufig zur Sperrung der Energiezufuhr führt, zu verhindern.

#### **16-P-2015-07847-01**

Werl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn W. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 23.09.2014 verbleiben.

#### **16-P-2015-08040-02**

Schwerte

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 03.02.2015 und vom 09.06.2015 zu ändern.

#### **16-P-2015-08314-01**

Herne

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Frau T. geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss bei dem Beschluss vom 24.02.2015 verbleiben.

#### **16-P-2015-08358-01**

Remscheid

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Remscheid weder hinsichtlich der Kontaktaufnahme zum Anstaltsbeirat noch in Bezug auf die von dem Petenten gewünschte Aushändigung von Behandlungsunterlagen bzw. die Einsichtnahme in Behandlungsakten unsachgemäß war.

Der Ausschuss hat sich über den bisherigen Verlauf der psychotherapeutischen Behandlung des Petenten unterrichtet sowie zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zunächst der Beschluss des Landgerichts Wuppertal abgewartet wird. Ferner hat er Kenntnis davon genommen, dass auch die Sachbehandlung der Anstaltsleiterin hinsichtlich der Auskunft zu dem Fortgang eines Rechtsbeschwerdeverfahrens nicht zu beanstanden ist. Darüber hinaus hat er sich über Art und Umfang der Einbindung des Justizvollzugsbeauftragten Nordrhein-Westfalen, die vollzugliche Situation des Petenten betreffend, unterrichtet.

#### **16-P-2015-08414-01**

Tönisvorst  
Straßenverkehr

Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Notwendigkeit für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht besteht. Die Verkehrsbelastung des Graverdyk ist mit 75 Kraftfahrzeugen (Pkw und Motorräder) pro Tag besonders niedrig. Die Durchschnittsgeschwindigkeit liegt unter 40 km/h. Die Unfallsituation ist unauffällig.

In zwei Bereichen der Hahnenweide kam es aufgrund von Unübersichtlichkeit zu schwierigen und gefährlichen Verkehrssituationen. Daher wurde dort die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Eine Vergleichbarkeit mit dem Graverdyk ist nicht gegeben.

Gründe, an den von der Stadt Tönisvorst und der Kreispolizeibehörde Viersen zur Verfügung gestellten Daten zu zweifeln, liegen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-08450-01**

Gelsenkirchen  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen der Petentin befasst. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, aufgrund der vorgetragenen Argumente zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu gelangen. Daher muss es bei dem Beschluss vom 24.03.2015 verbleiben.

Die Petentin hat aufgrund der von ihr gegen den Bescheid vom 12.06.2015 erhobenen Klage die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung überprüfen zu lassen.

Im Übrigen gewährleistet Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

#### **16-P-2015-08644-02**

Arnsberg  
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters der Stadt Arnsberg nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat vor dem Hintergrund einer Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens am 20.04.2015 einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für die Petentin anerkannt und unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse (Einkommen des Freundes bis zum 30.06.2015) entsprechende Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum März 2015 bis August 2015 nachgezahlt. Damit wurde der Petition entsprochen.

#### **16-P-2015-09200-01**

Köln  
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten nun die Möglichkeit eingeräumt wird, seine geänderten Wünsche zu realisieren und nach Vorlage der entsprechenden zahlungsbegründenden Unterlagen Mittel aus dem Fonds Heimerziehung West bis zur Höhe von 8.750,00 Euro für die Zweckbestimmung „Wohnen“ zu verwenden.

Dem Anliegen des Petenten wird insoweit entsprochen.

#### **16-P-2015-09439-01**

Herdecke  
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises die vom Finanzamt Witten am 10.08.2015 gewährte Steuererstattung in Höhe von 485,52 Euro am 02.10.2015 an die Petentin ausgezahlt hat, weil der Zufluss dieses Geldes außerhalb des Bewilligungszeitraums von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs lag. Damit wurde der Petition entsprochen.

#### **16-P-2015-09488-01**

Engelskirchen  
Unfallversicherung

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses hat die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die in dem persönlichen Gespräch mit der Familie L. und ihrem bevollmächtigten Rechtsanwalt vereinbarten Schritte zwischenzeitlich umgesetzt. Mit dem am 25.11.2015 erteilten Gutachtenauftrag sollen die aktuellen Unfallfolgen sowie die daraus resultierende Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit überprüft werden. Gleichzeitig soll gutachterlich beurteilt werden, welche Hilfs- und Arzneimittel (Brillenausstattung, Augentropfen) aufgrund der Unfallfolgen verordnet werden können. Das Ergebnis der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Die anlässlich der im Frühjahr und Sommer 2015 notwendigen Krankenhausaufenthalte und Arztbesuche entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 395,50 Euro hat die Unfallkasse der Familie L. ebenfalls inzwischen erstattet.

Bei dem Gespräch am 05.11.2015 konnte zwischen den Gesprächsteilnehmern

offensichtlich Einigung darüber erzielt werden, dass es keine offene Forderung gegen die Unfallkasse gibt.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit für Herrn L. und seine Familie positiv erledigt hat.

#### **16-P-2015-09703-00**

Hagen  
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen der Petentin geprüft. Bei der derzeitigen Sachlage ist es ihm nicht möglich, eine Anhebung des Grades der Behinderung zu empfehlen. Dies geben die eingereichten Unterlagen nicht her. Grundsätzlich werden die einzelnen „Grade der Behinderung“ nicht addiert, sondern es wird eine Gesamtbewertung vorgenommen. Nach Rücksprache mit medizinischen Fachleuten ist die Bewertung im Fall der Petentin nicht zu beanstanden. Eine Nachuntersuchung etwa durch einen Amtsarzt könnte daran nichts ändern, weil es darum geht, die Beschwerden in ihrer Entwicklung und nicht punktuell zu beurteilen.

Sollten die behandelnden oder auch neue Ärzte zusätzliche Erkenntnisse über Einschränkungen der Petentin gewinnen und dokumentieren, könnte der Grad der Behinderung jederzeit neu überprüft werden. Die Petentin sollte erwägen, sich bei einem Sozialmediziner vorzustellen. Bei dieser Entscheidung sollte sie auch bedenken, welche konkreten Vorteile ihr überhaupt aus einem erhöhten Grad der Behinderung erwachsen würden.

#### **16-P-2015-09741-00**

Bonn  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Hintergründe der verzögerten Bearbeitung von Beihilfeanträgen und die hiergegen zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Er stellt fest, dass die Bearbeitungszeiten noch immer deutlich zu lang sind. Im Gespräch mit Behördenvertretern bestand über diese Einschätzung Einigkeit.

Zwischenzeitlich wurden jedoch auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen getroffen, die aus Sicht des Ausschusses durchaus



geeignet sind, die Anträge in Zukunft rascher bescheiden zu können. So wurde die Beihilfeabteilung von einem Teil ihrer sonstigen Aufgaben entlastet und zugleich personell aufgestockt. Weiterhin wurde der Datenaustausch zwischen Universitätsklinikum und Beihilfestelle vereinfacht und er soll in absehbarer Zeit vollständig automatisiert ablaufen. Die Auszahlungen von Beihilfeleistungen werden nunmehr mit Vorrang abgewickelt. Weitere Arbeitsabläufe wurden angepasst.

Es wird sich zeigen, wie schnell die geschilderten Maßnahmen zu greifbaren Ergebnissen führen und welches Maß an Beschleunigung hierdurch erzielt werden kann. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), nach sechs Monaten über die weitere Entwicklung zu berichten.

Der Petitionsausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass bereits in der Vergangenheit regelmäßig nur einen Tag nach der jeweiligen Antragstellung Abschlüsse ausgezahlt wurden, sofern Kosten von mehr als 1.000,00 Euro in Rede standen. Diese Abschlüsse decken in den meisten Fällen den größten Teil der durch die Beihilfe zu ersetzenden Kosten ab. Insofern wurden die Folgen der verzögerten Bearbeitung spürbar gemildert. Der Petentin wird empfohlen, ihre Rechnungen zu entsprechend umfangreichen Anträgen zusammenzufassen, um eine Abschlagszahlung zu erhalten.

#### **16-P-2015-10104-00**

Borchen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend befasst. Er sieht sich indes nicht in der Lage, eine konkrete Empfehlung zugunsten der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Petenten abzugeben, da die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gesichtspunkte nicht durch die Ausländerbehörde, sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu würdigen sind. Zudem ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, die vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zu bewerten oder gar zu ändern oder aufzuheben.

Die Voraussetzungen für einen asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitel liegen ebenfalls nicht vor. Der Petent hat nicht

die nach § 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Aufenthaltsdauer vorzuweisen. Auch kann seine Verwurzelung in Deutschland nicht als so stark angesehen werden, dass Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention als rechtliches Ausreisehindernis angesehen werden könnte.

Der Petitionsausschuss greift die Anregung der Bezirksregierung auf, die Härtefallkommission zugunsten des Petenten anzurufen. Dies erscheint als der angemessene Weg, um einen gesicherten Aufenthalt für den Petenten zu erlangen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Ausländerbehörde einer Empfehlung der Härtefallkommission folgen würde.

Sollte die Härtefallkommission kein Ersuchen an die Ausländerbehörde formulieren, wäre die Reisefähigkeit des Petenten erneut sorgfältig zu prüfen. Dabei käme es auch auf eine eingehende Auseinandersetzung mit den im ausführlichen Gutachten von Frau Nickel vom 29.06.2015 formulierten Einwendungen gegen die Einschätzungen der Amtsärztin an.

#### **16-P-2015-10160-00**

Herzebrock

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass zu Maßnahmen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz handelt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit. Entgegen der Befürchtung der Petentin ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Straßenverbreiterung zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse und damit zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen wird. Eine breite Hecke und weiterer Bewuchs schränken aktuell die Sichtverhältnisse an der Einfahrt der Petentin ein. Im Zuge der Fahrbahnverbreiterung soll die Hecke entfernt werden, so dass sich die Sichtverhältnisse verbessern.

Außerdem beabsichtigt die Gemeinde, in der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase in Abstimmung mit der Petentin weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Sichtverhältnisse zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren.

**16-P-2015-10201-00**

Schermbeck  
Ausländerrecht  
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage eingehend geprüft.

Offenbar haben die Petentin und ihr Verlobter objektiv Schwierigkeiten, die erforderliche Ledigkeitsbescheinigung aus Thailand beizubringen. Aus diesem Grund steht die Eheschließung rechtlich nicht „unmittelbar bevor“, so dass die Petentin zur Ausreise verpflichtet ist.

Die Petentin wird nunmehr ausreisen und sich im Heimatland selbst um die Angelegenheit kümmern. Der ernsthafte Wille zur Ehe steht hier aus Sicht des Petitionsausschusses nicht in Frage; von daher ist den Beteiligten zu wünschen, dass die bürokratischen Schwierigkeiten in Thailand alsbald überwunden werden können. Der Ausländerbehörde ist dafür zu danken, dass sie angesichts der Umstände die Erfüllung der Ausreisepflicht bislang nicht forciert hat.

**16-P-2015-10729-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen für die Anordnung des Trennscheibenbesuchs sowie der Beendigung der Schulmaßnahme Kenntnis genommen. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Petentin antragsgemäß in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen verlegt worden ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2015-10802-02**

Kleve  
Verfassungsrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 04.08.2015 und vom 22.09.2015 verbleiben.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind.

**16-P-2015-10811-00**

Wiehl  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat zur Klärung der Sach- und Rechtslage einen Ortstermin durchgeführt. Eine Geruchsbelastung konnte bei dieser Gelegenheit unstreitig nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss sieht gleichwohl keinen Anlass, die Wahrnehmungen des Petenten und der anderen Anwohner, die sich in der Vergangenheit stets differenziert zur Intensität der Belastung geäußert haben, in Zweifel zu ziehen. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die Geruchsbelastung nach Einbau der Filter in der emittierenden Produktionsstätte bei mehreren Stichproben von Mitarbeitern der zuständigen Behörde nie verifiziert werden konnte. Gleichwohl hat die Behörde den Betrieb erneut kontrolliert, ohne Verstöße feststellen zu können.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind der Behörde Versäumnisse nicht vorzuwerfen. Der Sachverhalt kann indes noch nicht als geklärt angesehen werden. Nach der Erörterung besteht Anlass, zum einen zu prüfen, ob bei der in Rede stehende Produktionsstätte die für den Betrieb genehmigten Zeiten eingehalten werden, insbesondere ob in Abwesenheit von Mitarbeitern automatisierte Abläufe stattfinden. Zum anderen ist den Hinweisen nachzugehen, wonach der Betreiber das angewandte Verfahren, welches der baurechtlichen Genehmigung zugrunde lag, möglicherweise geändert hat. Generell sollten Behördenmitarbeiter bei konkreten Hinweisen auf aktuelle Geruchsbelästigungen auch weiterhin versuchen, sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen.

Weitere Maßnahmen finden beim derzeitigen Erkenntnisstand auch nach Auffassung des Petitionsausschusses keine rechtliche Grundlage.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), binnen sechs Monaten über die weiteren Sachverhaltsermittlungen und deren Ergebnisse zu berichten.

**16-P-2015-10817-01**

Marl  
Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament möchte der Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

**16-P-2015-10858-00**

Hagen  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11141-01**

Monheim  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Ausführungen des Petenten geprüft. Anhaltspunkte dafür, die Vorgehensweisen und Entscheidungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) zu beanstanden, haben sich wiederum nicht ergeben. Daher muss es bei dem Beschluss vom 31.08.2015 verbleiben.

Es steht dem Petenten weiterhin frei, der Empfehlung des Petitionsausschusses nachzukommen und dem LWL durch Vorlage seiner Einkommensunterlagen nachzuweisen, dass er möglicherweise unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig ist.

**16-P-2015-11275-00**

Bottrop  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass weder die am 05.05.2015 mündlich erteilte Aufforderung, Teile des Dachs sofort zu beseitigen, noch die Ordnungsverfügung vom 13.05.2015 zu beanstanden sind.

Das sich auf dem in Rede stehenden Grundstück befindende Nebengebäude (Stallgebäude) erfüllte nach dem Einsturz der Giebelwand nicht mehr die Anforderungen der Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen, wonach unter anderem jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein muss. Die von der Stadt Bottrop angeordneten Maßnahmen waren erforderlich, um die von dem einsturzgefährdeten Gebäude ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen, die sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks aufhalten, zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich das Stallgebäude abgebrochen hat.

**16-P-2015-11298-01**

Ratingen  
Einkommensteuer

Das erneute Vorbringen ohne neuen Sachvortrag gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.09.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass die Aussetzung der Vollziehung jeweils nur für einen Abschnitt des Rechtsbehelfsverfahrens gewährt wird, also zunächst für die Dauer des Einspruchsverfahrens. Wird Klage vor dem Finanzgericht erhoben, ist erneut über eine eventuelle Aussetzung der Vollziehung zu entscheiden. Im Bescheid über die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung ist der Petent dementsprechend darauf hingewiesen worden, dass die Aussetzung der Vollziehung bis einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch gewährt wurde. Daher ist die Aussetzung der Vollziehung nicht etwa

wegen nachlässiger Bearbeitung seitens der Finanzverwaltung, sondern vielmehr zu Recht einen Monat nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beendet worden. Im Zuge der Klageerhebung hätte der steuerlich beratene Petent erneut Aussetzung der Vollziehung für die Dauer des Klageverfahrens beantragen können.

**16-P-2015-11324-00**

Bochum

Ausländerrecht

Der Petent wird einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Grundgesetzes erhalten. Seinem Anliegen wird damit Rechnung getragen.

**16-P-2015-11334-01**

Kleve

Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 22.09.2015 zu ändern.

Die Petentin als betroffene Nachbarin hat nur dann einen Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten, wenn die streitige bauliche Anlage gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind, also drittbeschützende Wirkung haben. Hiervon ausgehend steht der Petentin kein Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten zu.

**16-P-2015-11362-01**

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte

Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

**16-P-2015-11370-00**

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Insbesondere aufgrund mangelnder Lebensunterhaltssicherung und fehlender Deutschkenntnisse lehnte die Ausländerbehörde der Stadt Essen mit Ordnungsverfügung vom 27.05.2015 den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und forderte die Petentin auf, das Bundesgebiet zu verlassen. Die Anträge der Kinder wurden ebenfalls abgelehnt. Gegen diese Bescheide wurden Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und Klagen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben.

Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wird die Petentin bis zum Ende des noch anhängigen Hauptsacheverfahrens im Bundesgebiet geduldet. Ihr wird hierdurch Gelegenheit gegeben, ihre Bemühungen um eine wirtschaftliche Integration nachzuweisen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie

auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2015-11389-00**

Bergisch Gladbach  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Der Träger der Sozialhilfe gewährt der Tochter der Petentin Hilfe zur Schulbildung nach § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Über diese Leistung hinaus begehrt die Petentin auch eine Integrationshilfe für die Offene Ganztagschule (OGS). Hier bewertet der Sozialhilfeträger die Integrationshilfe nicht als vermögens- und einkommensunabhängige Hilfe zur angemessenen Schulbildung, sondern als vermögens- und einkommensabhängige Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dies steht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Mehrere Hilfeplangespräche führte der Träger der Sozialhilfe unter anderem auch mit der Petentin durch und überprüfte das Konzept der OGS. Nach Einschätzung des Sozialhilfeträgers liegt der Schwerpunkt für die Tochter der Petentin innerhalb der OGS eher im Bereich der sozialen Teilhabe als im schulischen Bereich. Hierbei ist auch festgestellt worden, dass für die Entwicklung der Tochter der Petentin eine alternative, nur stundenweise Teilnahme an der OGS förderlich wäre. Derzeit befinden sich die Beteiligten in der schrittweisen Umsetzung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Land Nordrhein-Westfalen eine Bundesratsinitiative zur Klarstellung der Thematik „Integrationshelfer im Offenen Ganztag“ initiiert hat und bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Schule und Weiterbildung), zum Ende des Schuljahres 2015/2016 dem Petitionsausschuss erneut zu berichten.

**16-P-2015-11418-01**

Münster  
Strafvollzug

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.12.2015 zu ändern.

Da das Petitionsverfahren kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren ist, ist ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses nicht möglich.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, und dies vor allem im Sinne des Petenten, ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör im Petitionsverfahren ist ebenfalls nicht gegeben.

Einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 08.12.2015 hat der Petent mit Schreiben vom 17.12.2015 erhalten.

**16-P-2015-11419-00**

Bochum  
Ausländerrecht

Nachdem dem Petenten mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 28.01.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und zugleich die Abschiebungsandrohung vom 03.12.2012 aufgehoben worden war, beantragte der Petent am 05.03.2015 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Die Ausländerbehörde der Stadt Bochum leitete daraufhin weitere Überprüfungen ein; unter anderem übersandte sie die vorgelegten irakischen Dokumente dem BAMF zur Überprüfung. Von dort aus wurde der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass eine Bearbeitungszeit von fünf Monaten zu erwarten sei. Die Arbeit der Ausländerbehörde ist insoweit nicht zu beanstanden.

Allerdings hätte die Behörde dem Petenten statt einer Duldung eine Fiktionsbescheinigung ausstellen müssen, da sein Aufenthalt zum

Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung als erlaubt galt.

Auf die Petition hin hat die Ausländerbehörde ihren Fehler korrigiert und dem Petenten inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis erteilt.

#### **16-P-2015-11451-01**

Viersen

##### Bauordnung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.11.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind.

#### **16-P-2015-11473-00**

Mettmann

##### Hilfe für behinderte Menschen

Es wurde festgestellt, dass das jüngste Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis des Herrn S. seine Gültigkeit Ende März 2015 verloren hat. Um ab April 2015 weiterhin unentgeltlich mit dem ÖPNV fahren zu können, hätte Herr S. den Eigenanteil bis zum 05.03.2015 überweisen müssen. Darüber ist er vom Kreis Mettmann rechtzeitig informiert worden. Anders als in den Vorjahren ist die Zahlung nicht rechtzeitig eingegangen. Dies hatte zur Folge, dass dem Petenten im Rahmen des automatisierten Verfahrens ein Beiblatt mit Gültigkeitsbeginn ab Mai 2015 übersandt wurde. Dies hätte eine „Nutzungslücke“ von einem Monat bedeutet.

Herr S. konnte die unentgeltliche Beförderung tatsächlich aber ohne Unterbrechung weiter nutzen, denn der Kreis Mettmann stellte ihm seinem Wunsch entsprechend ausnahmsweise ein Beiblatt für den Zeitraum April 2015 bis März 2016 aus. Die Ausstellung des automatisch erstellten zweiten Beiblatts konnte nicht gestoppt werden. Somit gelangte er in Besitz von zwei gültigen Beiblättern mit unterschiedlichen Zeiträumen. Dies versetzt

ihn nun in die Lage, den ÖPNV für einen Zeitraum von 13 Monaten zu nutzen, obwohl er nur den Eigenanteil für zwölf Monate gezahlt hat. Der Kreis Mettmann hat Herrn S. bereits mehrfach gebeten, das Beiblatt (Mai 2015 - April 2016) zu übersenden. Dieser Aufforderung ist er bisher nicht nachgekommen. Der Kreis Mettmann beabsichtigt deshalb, ein Verfahren zur Herausgabe unter Zwangsgeldandrohung einzuleiten. Die Vorgehensweise des Kreises ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann Herrn S. nur empfehlen, das ihm nicht mehr zustehende Beiblatt umgehend an den Kreis Mettmann zurückzusenden.

Soweit Herr S. vorträgt, dass er den Eigenanteil rechtzeitig überwiesen hat, wird darauf hingewiesen, dass er bisher keinen Nachweis über die Einhaltung der Zahlungsfrist vorgelegt hat.

Da sich das derzeitige Verfahren über Jahrzehnte bewährt hat, von den Betroffenen akzeptiert und nahezu fehlerfrei ist, sieht der Petitionsausschuss in Bezug auf die Verbesserungsvorschläge keinen Handlungsbedarf.

#### **16-P-2015-11475-01**

Lage

##### Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn R. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

#### **16-P-2015-11479-00**

Altenbeken

##### Schulen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 25.08.2015.

Zwischenzeitlich haben sich die Vertreter der betroffenen Gemeinden, der Schule, der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) gemeinsam intensiv darum bemüht, ein Konzept zu erarbeiten, durch welches die Attraktivität des Standorts Altenbeken erhöht und dieser damit auch ohne gezielte Lenkungsmaßnahmen auf Dauer gesichert werden kann. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Die Planung, den Standort Altenbeken mit einem besonderen Profil im naturwissenschaftlich-technischen Bereich auszustatten, erscheint als zukunftsweisend. Erste Schritte zur Umsetzung dieser Idee wurden bereits getätigt und sollten sehr rasch vertieft werden, um bei den in Kürze anstehenden Anmeldungen Wirkung entfalten zu können. Wichtig ist die Zusage, dass die Schullaufbahn für alle Schüler, die am Standort Altenbeken angemeldet werden, gesichert ist, da alle im Verlauf der Schulkarriere relevanten Fächer auch für diese Schüler zumindest am Hauptstandort angeboten werden.

Der Petitionsausschuss wünscht sich, dass die intensiven Bemühungen aller Beteiligten, die unter Zurückstellung eigener Belange alle aufeinander zugegangen sind, Früchte tragen werden. Er ist überzeugt, dass alle Voraussetzungen vorliegen, um das Modell einer einheitlichen Schule mit zwei Teilstandorten auch in Bad Driburg und Altenbeken erfolgreich sein zu lassen.

**16-P-2015-11480-00**

Legden-Asbeck  
Altenhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11549-00**

Bochum  
Ausländerrecht  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Die Ausländerbehörde hat die Prüfung des Antrags der Petentin, ihre Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, oder der Möglichkeit, ihr zu einem anderweitigen Aufenthaltsrecht zu verhelfen, noch nicht abgeschlossen. Derzeit ruht das Antragsverfahren, da die Petentin ihre Wohnung dauerhaft verlassen hat und ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der bisherige Aufenthaltstitel fort. Sie ist nicht ausreisepflichtig.

**16-P-2015-11553-00**

Fuengirola/Torreblanca  
Rentenversicherung

Die Bearbeitung der Rentenangelegenheit der Ehefrau von Herrn K. durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) ist nicht zu beanstanden. Einer Abtretung von Rentenansprüchen im wohlverstandenen Interesse des Leistungsberechtigten kann nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden. Leider liegen bis heute jedoch weder genaue Angaben über die Höhe der Mietkaution noch entsprechende Unterlagen vor. Zudem scheint Herr K. an einer Weiterverfolgung der Rentenabtretung nicht mehr interessiert zu sein.

Die Kürzung der Rentenzahlung des Herrn K. aufgrund der Aufrechnung der entstandenen Überzahlung wurde im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens seitens der DRV überprüft. Der Rentenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung die entsprechenden Versicherungsbeiträge von der Rentenzahlung einzubehalten. Ist eine laufende Einbehaltung unterblieben, sind die rückständigen Beiträge im Rahmen einer Aufrechnung von der weiterhin zu zahlenden Rente einzuziehen, soweit der Leistungsberechtigte nicht

nachweist, dass er durch die Aufrechnung hilfebedürftig wird. Aufgrund der im Widerspruchsverfahren eingereichten Erklärung zu den Einkünften von Herrn K. kam die DRV nunmehr zu dem Ergebnis, dass eine Aufrechnung der Beitragsanteile nicht vertretbar war. Der Rentenversicherungsträger hat die bereits einbehaltenen Beträge daher wieder ausgezahlt. Dem Anliegen des Petenten ist in dieser Hinsicht entsprochen worden.

Gleichwohl sind Defizite bei der Bearbeitung der Aufrechnungsangelegenheit von Herrn K. durch die DRV festgestellt worden. Das zur Vermeidung von Wiederholungen Erforderliche wurde bereits veranlasst.

#### **16-P-2015-11570-02**

Bad Honnef  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingaben von Frau F. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 20.10.2015 und 08.12.2015 verbleiben.

Der Petitionsausschuss bittet in Ergänzung der vorgenannten Beschlüsse die Landesregierung (Justizministerium) darum, der Bitte der Petentin nachzukommen und die nachgeordneten Geschäftsbereiche darauf hinzuweisen, dass weiterer Schriftverkehr, soweit dies rechtlich möglich ist, ausschließlich über etwaig benannte Verfahrensbevollmächtigte geführt werden soll.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die unter der Aufsicht des Landes stehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Gesetzgebung.

Trotz des wiederholten und umfangreichen Vorbringens von Frau F. lässt sich nicht erkennen, inwieweit der Petitionsausschuss im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten im Sinne der Petentin tätig werden könnte.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind daher zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2015-11582-00**

Berlin  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen (NRW) besteht aus 25 Mitgliedern aller im Landtag vertretenen Fraktionen. Er tagt etwa fünfzehn Mal im Jahr. Den Landtag NRW erreichen durchschnittlich über 4.000 Petitionen jährlich.

Die Landesverfassung NRW räumt dem Petitionsausschuss weitreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Verwaltungskontrolle ein, die zum Teil denen von Untersuchungsausschüssen entsprechen. Dadurch wird dem Petitionsrecht in NRW in der Staatspraxis eine große Bedeutung beigemessen. Petitionen werden zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Petentinnen und Petenten nicht öffentlich behandelt. Daher sind die Sitzungen des Petitionsausschusses in NRW grundsätzlich nichtöffentlich. Auch Erörterungstermine des Petitionsausschusses sind nichtöffentlich.

Der Petitionsausschuss des Landtags NRW nimmt auch elektronisch übermittelte Petitionen entgegen. Online-Petitionen, also die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition über das Internet, gibt es im Landtag NRW seit über zehn Jahren. Dazu steht ein entsprechendes Formular (Online-Petition) auf der Internetseite des Landtags bereit. Es werden auch Petitionen akzeptiert, die per E-Mail übermittelt werden. Das Instrument der öffentlichen Petition bietet der Landtag NRW nicht an.

Der Petitionsausschuss behandelt alle Bitten und Beschwerden, die unmittelbar an die Volksvertretung gerichtet werden und die den formalen Voraussetzungen, die an eine Petition geknüpft sind, entsprechen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere die Schriftlichkeit, die Leserlichkeit, die Erkennbarkeit des Absenders, die Konkretisierung des Anliegens sowie ein gewisses Maß an Ernsthaftigkeit und Rechtstreue (beleidigende oder unzusammenhängende Eingaben weist der Ausschuss ohne sachliche Prüfung zurück). Eingaben, die z. B. Namen und Anschrift der Petentin bzw. des Petenten nicht erkennen lassen, nimmt der Ausschuss nicht zur Prüfung an. Petitionen, die über sogenannte private Online-Petitionsplattformen eingereicht werden, erfüllen diese Anforderungen oft nicht. Entsprechen die Eingaben aber den formalen Anforderungen und werden sie an die Volksvertretung gerichtet, behandelt der



Petitionsausschuss sie in gleicher Weise wie Petitionen, die Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar an ihn richten.

**16-P-2015-11606-00**

Köln

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

In dem der Petentin monatlich zur Verfügung stehenden Regelbedarf nach den Vorgaben des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist bereits ein Anteil für Bekleidung enthalten, der sie als Leistungsberechtigte in die Lage versetzt, ihren Bekleidungsbedarf grundsätzlich und gegebenenfalls durch Ansparungen zu decken.

Es liegen keine Gründe vor, nach denen die Anerkennung eines einmaligen Sonderbedarfs infrage kommt. In der Vergangenheit hat die Petentin bereits mehrfach Hilfe in Form von Bekleidungsbeihilfen bekommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch kein spezieller Bedarf ersichtlich und begründbar. Diese Auffassung wurde auch durch die Entscheidung des Sozialgerichts Köln zum Antrag auf einstweilige Anordnung vom 22.06.2015 vollumfänglich bestätigt.

Im Übrigen stehen dem Träger der Sozialhilfe keine weiteren über die bisher bereits gewährten finanziellen, pflegerischen und beratenden Hilfen zur Verfügung. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich im Rahmen einer rechtlichen Betreuung unterstützen zu lassen sowie die Beratung durch den Fachdienst für Pflegebedürftige beim Sozialhilfeträger in Anspruch zu nehmen.

**16-P-2015-11623-01**

Flensburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Grund zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat vom Gegenstand und bisherigen Verlauf des Verfahrens 120 Js 5/14 der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach gegen den vom Petenten beschuldigten Arzt

sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen gegen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft abgelehnt hat. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat aus Anlass der Nachtragseingabe des Petenten die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach in straf- und dienstrechtlicher Hinsicht anhand der Vorgänge geprüft und zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-11626-00**

Wuppertal

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Wuppertal nicht zu beanstanden ist. Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die von der Petentin genannten Aspekte, die auch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 90. FNP-Änderung vorgebracht wurden, überprüft. Alle Belange des Umwelt-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes wurden im Rahmen dieses Verfahrens behandelt und berücksichtigt sowie sämtliche erforderliche Fachbehörden beteiligt. Zu den verschiedenen Verfahrensschritten hat die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange unter anderem die immissionsschutzrechtliche Situation fortlaufend geprüft und bestätigt, dass auf der Ebene der FNP-Änderung keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Daher wurde die Genehmigung nach eingehender Prüfung am 14.08.2015 erteilt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße, die eine Versagung der FNP-Änderung gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Ebenso wurde kein Abwägungsdefizit festgestellt.

Die bestehenden Probleme hinsichtlich der verkehrlichen Belange, der Luftschadstoffbelastung, des Gewerbe- und Verkehrslärms sowie des Luftverkehrs hat die Stadt benannt. Auf der Planungsebene wurde außerdem plausibel aufgezeigt, wie diese im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gelöst werden könnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), die Bezirksregierung zu bitten, in die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Wuppertal das Gebiet des geplanten Einrichtungshauses mit einzubeziehen und gegebenenfalls geeignete Luftreinhaltemaßnahmen vorzusehen sowie ihm zu gegebener Zeit über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

#### **16-P-2015-11627-00**

Münster  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.11.2015.

#### **16-P-2015-11646-00**

Horrem  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Gewährung von Leistungen eine weisungsfreie Aufgabe der Gemeinden. Dieser Aufgabe ist die Stadt nachgekommen. Die Petenten

wurden in einem Wohncontainer untergebracht.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass kein Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Folgen eines Fahrradunfalls eines der Petenten und der aktuellen Unterbringungssituation besteht.

Aus der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ergibt sich, dass Ausländerinnen und Ausländern eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Der Petitionsausschuss weist insoweit darauf hin, dass ein entsprechender Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen ist. Die für Herrn P. I. beantragte Arbeitserlaubnis ist seitens der Stadt Kerpen am 11.03.2015 erteilt worden.

Den Brüdern I. ist im Mai 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Die Entscheidungen sind rechtskräftig. Da die Brüder keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr beziehen, sind sie nicht mehr verpflichtet, in der ursprünglich zugewiesenen Unterkunft zu leben.

#### **16-P-2015-11660-00**

Solingen  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn G. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Aufenthaltserlaubnisse der aktuell in Hessen wohnenden zuzugswilligen Verwandten des Petenten sind offensichtlich mit einer Wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen worden.

Für den gewünschten Zuzug aus einer hessischen in eine nordrhein-westfälische Kommune ist in diesem Fall zunächst ein Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage bei der zuständigen hessischen Ausländerbehörde zu stellen. Erst bei einer (an die nordrhein-westfälische Ausländerbehörde gerichtete) Anfrage der Ausländerbehörde in Hessen kann das Anliegen in Nordrhein-Westfalen geprüft und beschieden werden.

**16-P-2015-11710-00**

Paderborn  
Straßenverkehr

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 und 02.10.2012 verwiesen. Die Ausführungen des Petenten geben keine Veranlassung, die baurechtliche Situation im Bereich Mühlengrund erneut aufzugreifen oder anders zu beurteilen.

Hinsichtlich der Verkehrssituation ist nicht ersichtlich, inwieweit Rettungswagen keine Chance hätten, die Straße zu benutzen. Die vom Petenten befürchtete Gefährdung der Nachbarn bei Notfällen ist nicht erkennbar. Die Stadt Paderborn hat zudem plausibel dargelegt, dass zwischen den betroffenen Dienststellen abgestimmt worden sei, dass die Außendienststellen des Ordnungs- und des Bauordnungsamts den ruhenden Verkehr (Parken von Gästen) bei Veranstaltungen im Heimathaus beobachten und überwachen und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Die pauschalen Vorwürfe des Petenten sind jedenfalls nicht nachvollziehbar, Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße liegen nicht vor.

Soweit der Petent ein namentlich nicht konkretisiertes Abgrabungs- und Recyclingunternehmen bezüglich der Entfernung von Naturschutzbeschilderungen kritisiert, ist nicht ersichtlich, welches Unternehmen in der Umgebung er meint.

**16-P-2015-11722-02**

Köln  
Polizei

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint.

Dem Wunsch des Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

**16-P-2015-11728-00**

Dortmund  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Datenbank „Zauber“ ist eine durch das Bundeszentralamt für Steuern eingerichtete und geführte Datenbank, die dazu dient, Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer zu erfassen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Petentin keinen Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme hinsichtlich der über sie oder ihren Geschäftsführer in der Datenbank „Zauber“ gespeicherten Daten gegen die Landesfinanzverwaltung hat. Gleiches gilt für ein entsprechendes Löschungsverlangen. Ein etwaiger Anspruch nach dem Bundesdatenschutzgesetz beruhte auf Bundesrecht und richtete sich gegen eine Bundesbehörde.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.11.2015.

**16-P-2015-11729-00**

Nideggen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die von der Petentin angesprochenen Sachverhalte in Bezug auf die Sanktion und die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs per Scheck bereits Gegenstand von gerichtlichen Verfahren waren und inzwischen erledigt sind. Die Anmeldung der Petentin bei der Krankenkasse erfolgte im Rahmen der Antragstellung am 29.01.2015.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

**16-P-2015-11743-01**

Rees

AbgabenordnungVerfassungsrecht

Das erneute Vorbringen gibt hinsichtlich der steuerrechtlichen Beurteilung zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.11.2015 verwiesen.

Soweit die Petenten einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Petitionsausschuss wegen Missbrauchs des Landtagsmandats vermuten, wird auf die Unabhängigkeit des freien Mandats der Abgeordneten verwiesen. Dem Wunsch der Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

**16-P-2015-11744-00**

Altenbeken

Schulen

Der Ausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 25.08.2015.

Zwischenzeitlich haben sich die Vertreter der betroffenen Gemeinden, der Schule, der Bezirksregierung und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gemeinsam intensiv darum bemüht, ein Konzept zu erarbeiten, durch welches die Attraktivität des Standorts Altenbeken erhöht und dieser damit auch ohne gezielte Lenkungsmaßnahmen auf Dauer gesichert werden kann. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Die Planung, den Standort Altenbeken mit einem besonderen Profil im naturwissenschaftlich-technischen Bereich auszustatten, erscheint als zukunftsweisend. Erste Schritte zur Umsetzung dieser Idee wurden bereits getätigt und sollten sehr rasch vertieft werden, um bei den in Kürze anstehenden Anmeldungen Wirkung entfalten zu können. Wichtig ist die Zusage, dass die Schullaufbahn für alle Schüler, die am Standort Altenbeken angemeldet werden, gesichert ist, da alle im Verlauf der Schulkarriere relevanten Fächer auch für diese Schüler zumindest am Hauptstandort angeboten werden.

Der Petitionsausschuss wünscht sich, dass die intensiven Bemühungen aller Beteiligten, die unter Zurückstellung eigener Belange alle aufeinander zugegangen sind, Früchte tragen

werden. Er ist überzeugt, dass alle Voraussetzungen vorliegen, um das Modell einer einheitlichen Schule mit zwei Teilstandorten auch in Bad Driburg und Altenbeken erfolgreich sein zu lassen.

**16-P-2015-11745-00**

Düren

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Düren nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter bemüht sich intensiv um die Arbeitsmarktintegration des Petenten. Eine Integration in den gewünschten Tätigkeitsbereich in der mobilen Pflege scheiterte bisher an der Person des Petenten. Letztmalig wurde dem Petenten das gewünschte Langzeitpraktikum über zwölf Wochen vom Jobcenter genehmigt. Sollte sich dieses nicht als erfolgversprechend erweisen, werden in Zukunft die Integrationsbemühungen in Bezug auf den Petenten auf andere zumutbare Anlernmöglichkeiten beschränkt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-11771-00**

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Beschwerden des Petenten sind nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent mehrfach Ausgang unter anderem in Form von Gruppenfahrten und Besuchen bei Angehörigen erhalten hat.

Die Beschwerde, Ausführungen im Haus 30 würden ausschließlich in Eickelborn durchgeführt, trifft nicht zu. Tatsächlich wird zwar die Mehrzahl der Ausführungen in Eickelborn durchgeführt, doch werden auch Ausführungen außerhalb Eickelborns ermöglicht. Der Petent hatte bis zum

September 2015 insgesamt fünfmal Einzelausgang nach Lippstadt. Ferner nahm er sechs Mal an Gruppenfahrten in verschiedene Städte (Minden-Lübbecke, Münster, Köln, Essen, Bottrop und Gelsenkirchen) teil und konnte je einen Besuch zu seinen Schwestern in Kassel und in Köln durchführen.

Am 02.10.2015 fand eine weitere Besuchsfahrt zu seiner Schwester in Kassel statt. Der Petent hatte im September 2015 die Möglichkeit zur Teilnahme an zwei weiteren Gruppenfahrten, lehnte diese jedoch ab.

Die Ausführungen vor Ort sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt. Da diese jedoch regelmäßig genutzt werden, damit die Patienten Einkäufe tätigen können, beträgt die durchgeführte Dauer ca. 1 Stunde. Sofern die Ausführungen aus einem anderen Grund durchgeführt werden (z. B. Arztbesuche), können diese auch länger sein.

#### **16-P-2015-11774-01**

Köln  
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den seit der vorangegangenen Petition geänderten Verfahrensstand in der Angelegenheit des Petenten unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Bedürfnis des Petenten auf eine bevorzugte Behandlung seines Antrags auf Leistungen aus dem Heimkinderfonds West nach Vorlage eines geänderten ärztlichen Attests Rechnung getragen wurde.

Inzwischen wurde materielle Hilfe im Rahmen der vorgelegten Quittungen in Höhe von 2.727,99 Euro geleistet. Die Anweisung der noch abzuwickelnden Leistungen in Höhe von 6.772,01 erfolgt nach Vorlage der weiteren Ausgabebelege. Auch die Rentenersatzleistung in Höhe von 5.100,- Euro wurde angewiesen. Eine Erstattung der Fahrkosten in Höhe von 500,- Euro war schon zeitnah abgewickelt worden.

Die lange Bearbeitungszeit bis zur Auszahlung der Leistungen aus dem Fonds ist generell auf die erhebliche Zahl der vorliegenden Anträge der ehemaligen Heimkinder in den Anlauf- und Beratungsstellen und in der Geschäftsstelle des Fonds zurückzuführen. Auch ließ erst das zuletzt vorgelegte ärztliche Attest eine vertretbare Härtefallregelung im Sinne der im Handbuch des Fonds vorgesehenen Verfahrensweise zu. Insofern ist den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Anlauf- und Beratungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland und der Geschäftsstelle des Fonds kein Vorwurf zu machen.

#### **16-P-2015-11802-00**

San Vicente-los Realejos/baja  
Rentenversicherung

Erst im Februar 2015 erhielt die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) seitens der AOK Nordost die Mitteilung darüber, dass für Frau K. eine freiwillige Versicherung zur Krankenversicherung rückwirkend bereits seit dem 02.07.2010 nicht mehr bestand. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung kann daher nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Bescheid über die Bewilligung des Beitragszuschusses ist zwischenzeitlich mit Wirkung ab 02.07.2010 (Abmeldung in Deutschland) aufgehoben worden. Wegen der von Frau K. abgegebenen Erklärung zu ihren Einkommensverhältnissen hat der Rentenversicherungsträger davon abgesehen, die entstandene Überzahlung der Beitragszuschüsse gegen die laufende Rente aufzurechnen. Zudem ist die bestehende Forderung unbefristet niedergeschlagen worden. Dem Anliegen von Frau K. ist insoweit entsprochen worden.

Die Geschäftsführung der DRV entschuldigt sich noch einmal ausdrücklich bei Frau K. für die entstandenen Missverständnisse und Unannehmlichkeiten.

#### **16-P-2015-11812-00**

Horn-Bad Meinberg  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten sind noch Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Einschreitens der betroffenen Polizeibeamten wird durch die zuständige Kreispolizeibehörde sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der

staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Weitergehende Auskünfte hinsichtlich der Verletzung der Rechte seines Nachbarn können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2015-11822-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalte unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der Verlegung des Gefangenen L. in den geschlossenen Vollzug geführt haben.

Er hat ferner von der vollzuglichen Situation des Gefangenen L. in den Justizvollzugsanstalten Castrop-Rauxel und Remscheid sowie von der geplanten Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen Kenntnis genommen.

Der Gefangene befindet sich seit dem 17.09.2015 im offenen Vollzug in einer anderen Justizvollzugsanstalt.

Nähere Einzelheiten können dem Petenten erst nach Vorlage einer Vollmacht des Herrn L. mitgeteilt werden.

#### **16-P-2015-11825-00**

Dortmund  
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition richtet sich allein gegen eine Mieterhöhung nach Durchführung einer angekündigten Modernisierung von Wohnraum durch das privatrechtliche organisierte Wohnungsunternehmen LEG. Da die Petition damit eine privatrechtliche Angelegenheit betrifft, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dienst- oder fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Personen oder Handeln

der LEG zu veranlassen. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Die LEG wird mit den Petenten weiterhin in Kontakt bleiben und die vorgetragenen Einzelprobleme wohlwollend prüfen.

#### **16-P-2015-11831-00**

Simmerath  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Finanzamt Aachen-Kreis hat bislang über die offenen Einsprüche 2005 bis 2008, 2010 und 2011 noch nicht entschieden. Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens hat der Petent die Möglichkeit, die Entscheidungen der Finanzverwaltung durch die Finanzgerichte überprüfen zu lassen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.11.2015.

#### **16-P-2015-11837-00**

Bonn  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige Situation von Frau J. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr zu einer Befreiung aufgrund einer psychischen Erkrankung zu verhelfen.

Ihrem weiteren Anliegen konnte insoweit entsprochen werden, als der Beitragsservice in diesem besonderen Einzelfall – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – die Beitragsforderung für die Zeit von Januar 2013 bis Juni 2014 niedergeschlagen hat. Für den Zeitraum von Januar 2015 bis Juni 2015 ist sie als Empfängerin von Arbeitslosengeld II vom Rundfunkbeitrag befreit worden.

Zur weiteren Information erhält Frau J. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 09.12.2015.

**16-P-2015-11838-01**

Castrop-Rauxel  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.11.2015 verbleiben.

Das Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung Bund unterliegt der Kontrolle des Deutschen Bundestags. Die Petition wird daher insoweit zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11844-00**

Olsberg  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KV WL) zum 01.07.2015 die Rahmenbedingungen für die Vergütung von Hausarztbesuchen verbessert und Begrenzungsregelungen aufgehoben hat.

Der Petentin wird empfohlen, sich wegen möglicher Anpassungen für die Vergangenheit mit der KV WL in Verbindung zu setzen. Hinsichtlich der Bitte nach einer Ausnahmeregelung wegen der Abrechnung beim Einsatz nicht-ärztlichen Praxispersonals sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu entsprechen.

Die KV WL ist an die qualitativen Vorgaben der Bundesebene in der Delegations-Vereinbarung gebunden und hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.10.2015 nebst Anlage.

**16-P-2015-11851-00**

Rösrath  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen  
Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Stadt Rösrath nicht zu beanstanden ist. Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Das bestehende Feuerwehrhaus in Rösrath-Forsbach wurde seitens der Stadt aufgrund einer Strukturanalyse „als wenig bis sehr schlecht geeignet“ eingestuft. Daher hat sie nach Lösungen zur Wiederherstellung der Funktionalität gesucht. Aufgrund von räumlichen Einschränkungen war der Ausbau des Feuerwehrhauses am alten Standort nicht realisierbar. Über die für den Neubau infrage kommenden Standorte wurde im Rahmen einer Bürgerbeteiligung rechtzeitig und umfassend informiert. Die von einer Bürgerinitiative vorgeschlagenen alternativen Lösungen wurden vom Rat der Stadt in die Abwägung eingestellt. Die Stadt hat jedoch den in Rede stehenden Standort in der Abwägung präferiert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-11864-00**

Lüdenscheid  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass es nicht ermessensgerecht ist, die Last der Doppelbesteuerung alleine vom Petenten tragen zu lassen. Zur Abmilderung der Doppelbesteuerung ist es sachgerecht, in einer Vergleichsberechnung die ägyptische Steuer nach den Rechtsgrundsätzen des Einkommensteuergesetzes aus

Billigkeitsgründen bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen und den Differenzbetrag aus sachlichen Billigkeitsgründen gemäß der Abgabenordnung an den Petenten zu erstatten.

Zur weiteren Information wird ein Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.11.2015 übersandt.

#### **16-P-2015-11882-00**

Rösrath

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Stadt Rösrath nicht zu beanstanden ist. Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Das bestehende Feuerwehrhaus in Rösrath-Forsbach wurde seitens der Stadt aufgrund einer Strukturanalyse „als wenig bis sehr schlecht geeignet“ eingestuft. Daher hat sie nach Lösungen zur Wiederherstellung der Funktionalität gesucht. Aufgrund von räumlichen Einschränkungen war der Ausbau des Feuerwehrhauses am alten Standort nicht realisierbar. Über die für den Neubau infrage kommenden Standorte wurde im Rahmen einer Bürgerbeteiligung rechtzeitig und umfassend informiert. Die von einer Bürgerinitiative vorgeschlagenen alternativen Lösungen wurden vom Rat der Stadt in die Abwägung eingestellt. Die Stadt hat jedoch den in Rede stehenden Standort in der Abwägung präferiert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-11913-00**

Dorsten

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Arbeitsweisen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind. Die Petentin legte im September 2013 die Jahresverbrauchsabrechnung des Energieversorgers über Haushaltsstrom und Nachtspeicher-Heizstrom für ein Jahr vor. Die Rechnung wies insgesamt eine Nachforderung in Höhe von 107,37 Euro aus. Der Sozialhilfeträger hat die Übernahme des Gesamtnachzahlungsbetrags bewilligt. Hiergegen richtete sich die Beschwerde mit der Begründung, dass der Betrag für die Heizkosten viel höher sei und der geringere Nachforderungsbetrag daraus resultiere, dass im Abrechnungszeitraum höhere Vorauszahlungen für Strom erbracht worden seien und der Energieversorger eine Verrechnung der Nachforderung der Heizkosten mit dem Guthaben für Stromkosten vorgenommen habe. Der Energieversorger hat tatsächlich eine Verrechnung von Strom- und Heizkosten vorgenommen.

Eine über die vom Sozialhilfeträger bewilligte Nachzahlung hinausgehende Zahlung in Höhe von 95,36 Euro für das verrechnete Guthaben aus Haushaltsstrom an die Petentin ist sozialhilferechtlich nicht möglich. Energieversorgungsunternehmen verrechnen häufig verschiedene Energiearten wie Haushaltsstrom und Heizenergie miteinander. Aufgrund der sofortigen Aufrechnung besteht dann keine Verfügungsgewalt mehr über das Haushaltsstromguthaben. Da das Guthaben sofort mit der Forderung verrechnet wird, fließt es nicht als anzurechnendes Einkommen zu.

Der Petentin wird empfohlen, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), im Rahmen der nächsten Konferenz der obersten Landesbehörden diese Problematik auf die Tagesordnung zu setzen und mit den anderen Bundesländern zu erörtern sowie eine bundesgesetzliche Klarstellung anzustreben und hierüber dem Petitionsausschuss zu berichten.

Im Übrigen ist die Beanstandung zur Verfahrensweise vor dem zuständigen Sozialgericht wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes



verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

**16-P-2015-11923-00**

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition Nr. 16-P-2015-11923-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-12328-00 verbunden.

**16-P-2015-11942-00**

Much

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt vorgenommene Auswahl unter den versetzungswilligen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes an die Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zum einen auch die Mitbewerber persönliche Gründe vorgetragen haben, die den Wunsch nach einer Rückversetzung nachvollziehbar erscheinen lassen. Zum anderen konnte der Petent im Gegensatz zu besser geeigneten Konkurrenten im Auswahlverfahren nicht überzeugen.

**16-P-2015-11958-00**

Willich

Luftverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass eine Befangenheit der Hausleitung und der zuständigen Bediensteten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr als der für das Verfahren zuständige Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist. Das Planfeststellungsverfahren wird ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben und Maßstäben der einschlägigen Fachgesetze durchgeführt. Die anwendbaren Vorschriften sehen zur Gewährleistung bzw. zum Schutz der Neutralität und Gesetzeskonformität des Verwaltungsverfahrens insbesondere vor, dass befangene Personen am

Entscheidungsprozess der Behörde nicht beteiligt werden.

Die Petentin wird im Stadium der öffentlichen Anhörung zum Vorhaben der Flughafenbetreiberin die Gelegenheit haben, ihre Bedenken und Anregungen gegen eine Kapazitätserweiterung für den Flughafen Düsseldorf in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. Dieses findet voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 statt. Die Interessen der Petentin sowie alle sonstigen schutzwürdigen Belange unter anderem des Immissions-, Gesundheits-, Arten- oder Naturschutzes werden Eingang in die Abwägungsentscheidung finden.

Die Flughafenbetreiberin hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde muss daher in die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eintreten und die entsprechenden Verfahrenshandlungen sowie eine Abwägung aller Interessen vornehmen. Eine umgehende Ablehnung des Antrags der Flughafenbetreiberin ohne Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, wie sie die Petentin fordert, ist ausgeschlossen.

**16-P-2015-11980-00**

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich mit der Übernahme der Cafeteria des forensischen Dorfes durch einen neuen Pächter zum Ende des Jahres 2015 das Warenangebot und die Preisgestaltung verbessern sollen und den Patienten ein neuer Stations-PC zur Verfügung gestellt wird. Zu weiteren Maßnahmen gibt das Vorbringen des Petenten keinen Anlass.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach hat veranlasst, dass die Petition und die Nachtragseingabe dem Leitenden Oberstaatsanwalt zur Kenntnis gegeben werden, damit dieser als örtlich

zuständige Behörde die geschilderten Vorfälle in der LVR-Klinik Düren auf ihre strafrechtliche Relevanz prüfen kann.

**16-P-2015-11991-02**

Geilenkirchen

RechtspflegeRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. nochmals zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 25.08.2015 und 22.09.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2015-11995-00**

Rösrath

Luftverkehr

Die Erstattung von Aufwendungen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes ist im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sowie in der Zweiten Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung geregelt. Für die Bearbeitung der auf diese Anspruchsgrundlagen bezogenen Anträge sind die jeweiligen Bezirksregierungen zuständig.

Die in Rede stehende Flughafengesellschaft erstattet ebenfalls Aufwendungen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Fluglärmenschutzgesetz. Die Regelungen in diesem Gesetz sind abschließend. Weitergehende Erstattungsansprüche für Maßnahmen im baulichen Schallschutz bestehen nicht. Der Petent wohnt jedoch nicht innerhalb des Erstattungsgebiets (Tagschutzzone 1 und Nachtschutzgebiet) nach dem Fluglärmenschutzgesetz.

Die Nachbarschaft des Flughafens Köln/Bonn ist den vom Flugbetrieb in der Nacht ausgehenden Geräuschen nicht ohne Schutz ausgesetzt. Eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen stellen sicher, dass unzumutbare oder gar gesundheitsgefährdende

Auswirkungen verhindert werden. So wurde unter anderem das Fluglärmenschutzgesetz in 2007 in Bezug auf die Festlegung verbindlicher Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm novelliert und der nächtliche Flugbetrieb auf lärmarme Strahlflugzeuge beschränkt. Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen wurden ebenfalls vorgenommen. Lärmindernde Start- und Landeverfahren sind Bestandteil eines Lärminderungskonzepts des Flughafens. Vor diesem Hintergrund ist der auf bestandskräftig gesicherter rechtlicher Basis stattfindende Nachtflugbetrieb nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Entlastung hat die Landesregierung in 2012 den Versuch unternommen, für den Flughafen Köln/Bonn eine Betriebsbeschränkung für Passagierflugzeuge in der Kernzeit der Nacht zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr einzuführen. Dieser Neuregelung hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung seine Zustimmung versagt. Dies wurde seitens der Landesregierung sehr bedauert. Jedoch ist die Entscheidung des Bundesministeriums für die Genehmigungsbehörde bindend. Fachanwaltlich wurde geprüft und festgestellt, dass eine Klage gegen den Bund ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Trotz dieser Umstände wird das erklärte Ziel, den Schutz vor nächtlichem Fluglärm zu verbessern, weiter verfolgt. So ist im Rahmen der neu geltenden Entgeltordnung für die Flughafengesellschaft von der Möglichkeit, eine stärkere Spreizung zugunsten lärmärmerer Flugzeuge vorzunehmen und den Einsatz von Flugzeugen in der Nachtzeit mit höheren Entgelten zu belasten, Gebrauch gemacht worden. Hierdurch werden Anreize geschaffen, einen Nachtflug in die günstigere Tagzeit zu verlegen.

**16-P-2015-11997-00**

Neuss

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit der Petent an einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch teilgenommen und auch der Polizeiarzt nach Aktenlage seine Zustimmung zum Versetzungswunsch des Petenten erteilt hat.

Somit könnte der Petent nach Zustimmung der Mitbestimmungsgremien in Sachsen

grundsätzlich wechseln. Derzeit wird seitens des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei eine mögliche passende Tauschpartnerin für NRW geprüft.

Das Ergebnis dieser Überprüfung bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 28.10.2015.

#### **16-P-2015-12008-00**

Willich

#### Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist nach dem Ergebnis der sozialmedizinischen Feststellungen nicht zu beanstanden. Auch nach dem im Widerspruchsverfahren zusätzlich eingeholten neurologisch-psychiatrischen Fachgutachten ist Herr W. unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen noch in der Lage, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten in einem Umfang von sechs Stunden und mehr regelmäßig auszuüben.

Eine Übertragung des Grades der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz auf die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich. In der Rentenversicherung kommt es nicht auf den Grad der Behinderung an, sondern auf die verbliebene Leistungsfähigkeit unter eventueller Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage.

Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Herrn W. steht gegen eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren die Möglichkeit einer Klage vor dem Sozialgericht offen. Eine solche Klage ist für die Versicherten grundsätzlich gebührenfrei.

#### **16-P-2015-12013-00**

Bochum

#### Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass zurzeit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung der Petentinnen nicht vorliegen.

Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes setzt u. a. einen ununterbrochenen achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Rechtmäßige Aufenthaltszeiten sind u. a. Zeiten, in denen die Einbürgerungsbewerberin eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besessen hat. Duldungszeiten sind keine Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts und können daher nicht auf die geforderte Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Die Petentinnen verfügen aufgrund ihres ausländerrechtlichen Werdegangs nicht über eine ununterbrochene rechtmäßige Aufenthaltsdauer. Auch die Ausnahmetatbestände des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen oder auf sieben Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs) werden in absehbarer Zeit nicht erfüllt.

Um der gesamten Familie die Einbürgerung zu ermöglichen, hatte die Stadt Bochum der Mutter in Aussicht gestellt, nach zwei Jahren im Hinblick auf die Einbürgerung des Vaters deren Einbürgerung als Ehegattin eines Deutschen bzw. die Miteinbürgerung der Schwester zu prüfen. Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz sollen Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen eingebürgert werden, wenn Mehrstaatigkeit vermieden wird und sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben. Die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit mindestens zwei Jahren bestehen und dieser muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger gewesen sein.

Eine Einbürgerung setzt aber voraus, dass der Lebensunterhalt dauerhaft und ohne bestehenden Unterhaltsanspruch bestritten werden kann. Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise das Bestehen eines

entsprechenden Anspruchs stehen der Einbürgerung entgegen. Die Familie hat ihren Lebensunterhalt in der zurückliegenden Zeit durch Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bestritten. Der Petition ist zu entnehmen, dass derzeit auch keine Erwerbstätigkeit der Eheleute vorliegt. Solange sich hieran nichts ändert, wird die Prüfung einer Einbürgerung nicht in Betracht kommen.

**16-P-2015-12019-00**

Oberhausen

HeimeSozialhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Versorgung mit Wohnraum ist ein elementares Grundbedürfnis. Wohnungslosigkeit in Deutschland ist eine der extremsten Formen von Armut mit einschneidenden Auswirkungen auf die Lebenswelt der Betroffenen. Die Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind originär für die Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie für die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit zuständig. Sie sind auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes verpflichtet, Menschen ohne Obdach unterzubringen und werden hierzu von der Landesregierung unterstützt.

Der Barbetrag gemäß § 27 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs wird im Aufnahmebereich der Einrichtung, die der Petent im August 2015 zeitweilig bewohnte, im Rahmen der Vermögenssorge und nach Absprache mit dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe in wöchentlichen Intervallen an die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ausgezahlt. Im Wohngruppenbereich erhält jeder Bewohner grundsätzlich zum Monatsanfang seinen kompletten Barbetrag ausgezahlt. Diese Vorgehensweise ist rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Beschwerden zur Qualität der Ausstattung der Zimmer Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Verpflegung in jener Einrichtung lagen dem zuständigen Sozialhilfeträger nicht vor.

Über die Tatsache, warum der Petent trotz Vorlage eines Vermietungsangebots und Bewilligung von Umzugsbeihilfen die begehrte

Wohnung in Weimar nicht angemietet und bezogen hat, liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Stadt Duisburg als damals zuständiger Sozialhilfeträger ist den ihr obliegenden Beratungs- und Unterstützungspflichten hinsichtlich dieses Umzugswunsches und der späteren Wohnungsauflösung in ausreichendem Maße nachgekommen. Der Vorwurf, dass die Stadt die Wohnungslosigkeit des Petenten zu verantworten hat, hat sich nicht bestätigt.

**16-P-2015-12020-00**

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn J. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihm allein aufgrund seines geringen Einkommens zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Über die Härtefallregelung ist es jedoch möglich, gerade in solchen Fällen eine soziale Ungerechtigkeit auszugleichen, in denen aufgrund besonderer Umstände nur deshalb keine Sozialleistungen gewährt werden, weil die Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags (seit 01.04.2015: 17,50 Euro) überschreiten. Sollte dies bei Herrn J. der Fall sein, hat er die Möglichkeit, hierüber einen Bescheid bei der zuständigen Behörde einzuholen und diesen dem Beitragsservice zukommen zu lassen.

Zur weiteren Beratung in diesem Zusammenhang wird Herrn J. empfohlen, sich an die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Wuppertal unter der Rufnummer 0211-3809260 zu wenden.

Darüber hinaus erhält Herr J. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 27.11.2015.

**16-P-2015-12021-00**

Siegen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der

Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften Paderborn, Siegen und Arnberg in durch den Petenten initiierten Anzeigensachen die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt haben und die hiergegen teilweise eingelegten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Soweit der Petent dem Klinikpersonal Fehlverhalten vorwirft, haben sich die Vorwürfe nicht bestätigt.

#### **16-P-2015-12023-00**

Karakoszörcsök  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die vom Petenten beanstandeten Auskünfte der AOK im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für die Zahnersatzversorgung unzutreffend waren.

Der Ausschuss begrüßt, dass die AOK zwischenzeitlich Kontakt mit dem Petenten aufgenommen hat, um die fehlerhafte Auskunft zu bedauern und für eine reibungslose Abwicklung der Ansprüche des Petenten zu sorgen.

Der Ausschuss bittet den Petenten, die von der AOK angeforderten Unterlagen nachzureichen und die übersandten Antragsunterlagen ausgefüllt zurückzusenden.

#### **16-P-2015-12027-00**

Bagno a Ripoli  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften Duisburg und Düsseldorf Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass die in einigen Verfahren angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Bescheiden des Justizministeriums, mit denen die Aufsichtsbeschwerden des Petenten zurückgewiesen wurden, Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass das Beschwerderecht des Petenten nicht schrankenlos besteht, dieser vielmehr ausführlich beschieden wurde und eine fortwährend wiederholte Beantwortung sachgleicher Eingaben nicht beanspruchen kann, hat das Justizministerium von weiteren Bescheiden abgesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **16-P-2015-12035-00**

Solingen  
Straßenbau  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass durch die in Rede stehende GmbH sowie die von ihr beauftragte Firma am 07.04.2014 eine Baugrube im Gehweg vor dem Haus des Petenten ausgeschachtet worden ist. Bei den Reparaturarbeiten kam es am 09.04.2015 zu einer Beschädigung des Telefonkabels, die noch am gleichen Tag der Telekommunikationsgesellschaft gemeldet und laut deren Rechnung am 11.04.2014 repariert worden ist. Die beauftragte Firma hat diese Rechnung beglichen.

Weiter nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die GmbH bestreitet, dass die von ihr in Auftrag gegebenen Bauarbeiten auf einem privaten Stichweg der Von-Ketteler-Straße für die vom Petenten geltend gemachten Beschädigungen ursächlich gewesen sind. Er stellt fest, dass eine abschließende Klärung dieser Frage nicht im Rahmen einer Petition, sondern allenfalls durch eine umfangreiche Beweiserhebung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens herbeigeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)  
Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2015-12043-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters Wuppertal rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat der Petentin den beantragten Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser für den rückwirkenden Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.10.2015 bewilligt.

Der Antrag auf Akteneinsicht vom 23.05.2015 lag dem Jobcenter nicht vor. Zwischenzeitlich hat die Akteneinsicht stattgefunden.

**16-P-2015-12072-00**

Essen  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 26.11.2015.

**16-P-2015-12075-00**

Greven  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Verhalten der NRW.BANK nicht zu beanstanden ist.

Die NRW.BANK hat nach ihrer Mitteilung an die Petentin, dass der Zinssatz auf 1,68 % p.a. für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2015 gesenkt werden könne, keine weitere Anfrage auf Prüfung einer Zinssenkung auf 0 % erhalten. Bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist die NRW.BANK bereit, über eine weitere Zinssenkung zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die maßgebenden Einkommensgrenzen nach § 13 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2016 erhöht haben. Daher werden bei einem Zinssenkungsantrag ab dem 01.06.2016 die neuen höheren Einkommensgrenzen berücksichtigt.

**16-P-2015-12079-00**

Meerbusch  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass kein Anlass besteht, entsprechend dem Begehren des Petenten festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Essen - vor mehr als 30 Jahren - im Zusammenhang mit von ihm erfolglos betriebenen zivilgerichtlichen Verfahren „erwiesene Straftaten pflichtwidrig nicht verfolgt“ habe. Tatsächliche Anhaltspunkte für die behaupteten Pflichtverletzungen enthält die Petition nicht. Eine inhaltliche Überprüfung anhand der Akten kann nicht mehr erfolgen, da die Ermittlungsakten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu Recht vernichtet worden sind. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen scheidet schon deshalb aus, weil alle nach dem von dem Petenten geschilderten Sachverhalt etwaig in Betracht kommenden Straftaten bereits seit langem verjährt wären.

**16-P-2015-12084-00**

Rheine  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Steinfurt rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat aufgrund der Petition ein Widerspruchsverfahren zu der vom Jobcenter vorgenommenen Kürzung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die

Beanstandung von Sanktionen nach der derzeitigen Rechtslage unbegründet ist.

Der Hinweis des Petenten auf ein Urteil des Sozialgerichts Gotha von Mai 2015, wonach nach Auffassung der Richter Sanktionsregelungen im SGB II gegen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte verstoßen, geht fehl, weil die Kammer des Sozialgerichts Gotha zur Entscheidung der Frage der Verfassungswidrigkeit der SGB II-Sanktionsregelungen und der darauf beruhenden Sanktionspraxis der Jobcenter das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser aufgeworfenen Frage steht aber noch aus.

Die Aufrechnung von Leistungen aufgrund eines Rückforderungsbescheids (Bescheid vom 12.06.2015) ab dem 01.08.2015 hat das Jobcenter zurückgenommen, weil ein Hinweis auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Ausstellung von Gutscheinen in entsprechender Höhe gefehlt hat. Einbehaltene Beträge wurden vom Jobcenter an den Petenten wieder ausgezahlt. Der Petent wird in Kürze einen neuen Aufrechnungsbescheid erhalten, in dem der Beginn sowie die Höhe der Aufrechnung neu festgelegt werden. Über diesen Sachverhalt wurde der Petent mit Widerspruchsbescheid vom 15.09.2015 in Kenntnis gesetzt.

#### **16-P-2015-12089-00**

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den rechtlichen Gründen, aus denen dem Antrag des Petenten auf Gleichstellung mit vollausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 23.11.2015.

#### **16-P-2015-12090-00**

Remscheid

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Remscheid seine ablehnenden Entscheidungen bezüglich der Übernahme von Kosten für ein Umzugsunternehmen, für eine Auszugsrenovierung durch ein Malerunternehmen und für eine Erstausrüstung der neuen Wohnung revidiert hat. Diese Leistungen wurden dem Petenten, vorbehaltlich der Vorlage von Belegen für die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten, dem Grunde nach bewilligt. Insofern wurde der Petition entsprochen.

Nicht übernommen werden können lediglich die Kosten für eine Reinigungskraft für die Mietergemeinschaft (30,00 Euro monatlich). Hierzu ergeht eine Entscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Die noch offenen Widersprüche werden nun zeitnah beschieden.

#### **16-P-2015-12093-00**

Mönchengladbach

Immissionsschutz; Umweltschutz

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Anhaltspunkte dafür, dass die erteilten Baugenehmigungen für das Tierheim zu beanstanden wären, haben sich nicht ergeben.

Jeder Grundstückseigentümer hat sich im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf einzustellen, dass auf benachbarten Grundstücken bauliche Entwicklungen erfolgen, die aus der eigenen Perspektive heraus nicht gewünscht sind und auch objektiv zu Beeinträchtigungen führen können. Diese Veränderungen und auch Beeinträchtigungen sind solange hinzunehmen, wie bestehende, dem Schutz des Nachbarn dienende Rechtsvorschriften und daraus ableitbare Zumutbarkeitsschwellen nicht verletzt werden. Die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Bestimmungen nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ wurde durch die Geräuschmessungen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach nachgewiesen.

Voraussetzung für die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist jedoch die

nächtliche Unterbringung der Hunde in geschlossenen Zwingerhütten. In Anbetracht der Beschwerde des Petenten ist der Betreiber des Tierheims seitens der Stadt Mönchengladbach nochmals auf die Einhaltung der Auflagen der Baugenehmigung vom 21.05.2003 hingewiesen worden. Die Stadt hat die Einhaltung der Auflage zugesagt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-12094-01**

Bergisch Gladbach  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.12.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **16-P-2015-12098-02**

Lennestadt  
Rechtspflege  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Herrn C. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 22.09.2015 und 17.11.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2015-12100-00**

Andernach  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Antrag des Petenten auf Verbeamtung aus dem Jahre 2009 nach den vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu Recht abgelehnt worden ist. Der Rechtsweg ist ausgeschöpft.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden

Eine andere Entscheidung ist auch mit Blick auf die angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die anstehende gesetzliche Neuregelung nicht zu erwarten. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 16/9759, können weiterhin nur Zeiten eines Wehrdienstes nach Artikel 12a des Grundgesetzes (Grundwehrdienst) auf die Höchstaltersgrenze angerechnet werden. Tätigkeiten als Zeitsoldat bleiben auch zukünftig unberücksichtigt.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Innenausschuss.

#### **16-P-2015-12104-00**

Korschenbroich  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass aus rechtlichen Gründen für eine Beratung zum Antragsruhestand des Petenten kein Raum war. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten im Nachhinein zum Erfolg zu verhelfen, zumal der Petent sich mit seiner Petition erst am 27.08.2015 nach Bestandskraft des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 01.07.2015 an den Petitionsausschuss gewandt hat.

Der Ausschuss bedauert, dass offensichtlich sowohl der Personalrat als auch die Schwerbehindertenvertretung versäumt haben, den Petenten insbesondere auf die mit Wirkung zum 01.06.2013 veränderten Folgen im Versorgungsrecht bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand hinzuweisen bzw. ihn entsprechend zu beraten. Nach Auffassung des Ausschusses wäre dies eine originäre Aufgabe der Vertretungsorgane gewesen, spätestens nach Erteilung des Auftrags zu einem weiteren amtsärztlichen Gutachten.



**16-P-2015-12121-00**

Erfstadt

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Sachbehandlung der Beschwerden des Petenten durch die Staatsanwaltschaft Köln bzw. die Generalstaatsanwältin in Köln geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Gleiches gilt für den Verlauf des bei der Staatsanwaltschaft Essen geführten Verfahrens 25 Js 152/15. Die strafrechtliche Würdigung des der Strafanzeige des Petenten zugrunde liegenden Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft Essen dauert noch an. Die Staatsanwaltschaft wird den Petenten zu gegebener Zeit über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Eine vorgreifende Prüfung durch den Petitionsausschuss kommt nicht in Betracht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.11.2015 nebst Anlagen.

**16-P-2015-12124-00**

Aachen

Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Die Reinigung umfasst ebenfalls die Winterwartung. Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten von Straßenreinigung und Winterdienst eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühren ist vorliegend die Satzung der Stadt Aachen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Danach erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung.

Auch wenn das Grundstück des Petenten nur mit einem Teil seiner Länge unmittelbar an die Straße angrenzt, wird es durch den Wiesenweg erschlossen, da der Petent rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, von diesem auf sein Grundstück zu gelangen. Darüber hinaus stellt die Nutzung als Haus- und Gartenfläche eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung dar, so dass alle Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.

Mit Bescheid der Stadt Aachen vom 02.02.2015 wurde der Petent gemeinsam mit seiner Ehefrau für das Kalenderjahr 2015 zur Zahlung einer Reinigungsgebühr für die Winterwartung der Straße Wiesenweg in Höhe von 36,00 Euro (Jahresbetrag) auf Basis von insgesamt 36 Längensmetern herangezogen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren wurden getrennte Längenabschnitte (12 und 24 Meter) gebildet. Der Bescheid ist rechtskräftig geworden, da der Petent keine Klage eingereicht hat.

Das in der Aachener Straßenreinigungs- und Gebührensatzung geregelte Projektionsverfahren war außerdem bereits Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. ausgeführt, dass die Zulässigkeit fiktiver Frontmetermaßstäbe anerkannt ist, die darauf abzielen, bei der Gebührenbemessung eine ungefähre Vergleichbarkeit von Hinterliegergrundstücken mit Vorderliegergrundstücken herzustellen.

Die Veranlagung des Petenten wurde entsprechend den Vorgaben aus der Rechtsprechung auf der Grundlage der Regelungen in der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für die Stadt Aachen vorgenommen und ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-12126-00**

Bedburg-Hau

Rentenversicherung

Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte sind auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht anrechenbar. Mithin können solche Beiträge auch bei der Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Berücksichtigung finden.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland gewährt die Herrn T. zustehende Regelaltersrente in gesetzlicher Höhe.

Dagegen enthält das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) Regelungen, wonach für Rentenansprüche gegenüber der Alterskasse nicht nur Beitragszeiten zur landwirtschaftlichen Alterssicherung, sondern auch bestimmte Zeiten außerhalb des Systems der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt werden können. In eine Rentenberechnung fließen die Zeiten außerhalb des Systems der Alterssicherung der Landwirte jedoch prinzipiell nicht ein. Für die Prüfung, ob Herr T. unter Berücksichtigung der Zeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit für eine Altersrente nach dem ALG erfüllt und ihm zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine entsprechende Rente gewährt werden kann, ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als bundesunmittelbarer Versicherungsträger zuständig. In diesem Zusammenhang wird die Petition bereits beim Deutschen Bundestag bearbeitet. Der Ausgang des dortigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

**16-P-2015-12127-00**

Horn-Bad Meinberg  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm den von dem Petenten geltend gemachten Amtshaftungsanspruch unter Hinweis auf das Richterprivileg des § 839 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewiesen haben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.11.2015.

**16-P-2015-12130-00**

Grevenbroich  
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, bei der

Berechnung der Witwenrente von Frau L. einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (sogenannte „Mütterrente“) für ihre Tochter nicht zu berücksichtigen, weil in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt dieses Kindes nicht angerechnet wurde, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

In einer gemeinsamen Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten hatten die Eheleute L. festgelegt, dass die Kindererziehungszeit für den Sohn dem Vater und die Kindererziehungszeit für die Tochter der Mutter zugeordnet werden soll. Diese einmal abgegebene Erklärung ist bindend und kann nicht widerrufen werden.

Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit für die Tochter bei den Versichertenrenten des verstorbenen Vaters und der nachfolgenden Witwenrente ist damit ausgeschlossen. Herr L. steht gegen eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren die Möglichkeit einer Klage vor dem Sozialgericht offen. Eine solche Klage ist für die Versicherten grundsätzlich gebührenfrei.

Die trotz der eindeutigen Sach- und Rechtslage im Widerspruchsverfahren eingeleiteten weiteren Ermittlungen waren nicht erforderlich und haben zu unnötigen Verzögerungen geführt. Dies wird von dem Rentenversicherungsträger ausdrücklich bedauert.

Der Ausgang des weiter anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

**16-P-2015-12133-00**

Herdecke  
Energiewirtschaft  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Amprion GmbH betreibt die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsverbindung in Drehstromtechnik zwischen Kruckel (Stadtteil von Dortmund) und Dauersberg im Westerwald (Rheinland-Pfalz, Landkreis Altenkirchen). Das Vorhaben ist als Projekt Nr. 19 in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführt. Mit dem Beschluss des EnLAG durch den Bundesgesetzgeber im Jahre 2009 wurde der vordringliche energiewirtschaftliche Bedarf der darin enthaltenen Vorhaben verbindlich festgestellt, mithin auch für das vorliegende Projekt Nr. 19. Es dient vor allem dem Weitertransport von Windenergie in

Richtung Süden, berücksichtigt aber auch die prognostizierten Veränderungen im konventionellen Kraftwerkspark in der Region östliches Ruhrgebiet/Westfalen. Ohne dieses Vorhaben würden Netzengpässe beziehungsweise Netzüberlastungen auf den heute bestehenden Leitungen, insbesondere im östlichen Ruhrgebiet auftreten.

Das EnLAG enthält derzeit vier Pilotvorhaben, in denen die Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten erprobt werden kann. Das Vorhaben Kruckel-Dauersberg gehört nicht zu diesen Pilotvorhaben.

Der Petitionsausschuss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für das Vorhaben Nr. 19 im Bereich Herdecke zur Kenntnis genommen. Er lehnt es jedoch ab, in das laufende Planfeststellungsverfahren einzugreifen, denn dem Planfeststellungsbeschluss muss eine Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde zugrunde liegen, in der alle betroffenen Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen.

Er ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der Trasse und der technischen Realisierung zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben muss, die den Planfeststellungsbeschluss unter Abwägung aller einzustellenden Belange fassen muss.

Ferner weist er die Petentin darauf hin, dass sie Ihre Bedenken als Einwendungen im Planfeststellungsverfahren geltend machen kann.

#### **16-P-2015-12134-00**

Wipperfürth

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn H. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.12.2015.

#### **16-P-2015-12138-00**

Meinerzhagen

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die von der unteren Bauaufsichtsbehörde beabsichtigte Baugenehmigung nicht zu beanstanden ist.

Die auf dem Nachbargrundstück geplante Aufschüttung dient zurzeit keiner Erweiterung des dort ansässigen Speditionsbetriebs, weshalb die Befürchtungen des Petenten hinsichtlich vermehrter Lärmimmissionen nicht nachvollziehbar sind. Über künftige Erweiterungsabsichten ist zu gegebener Zeit im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden. Dabei sollte der Petent aber bedenken, dass sowohl sein Grundstück als auch das Nachbargrundstück in einem durch einen rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten Industriegebiet liegen, in dem Immissionen durch Lärm oder Luftverunreinigungen in der Regel nicht begrenzt sind und insofern diesbezüglich kein Abwehranspruch besteht.

Es ist bei der Baumaßnahme auch kein Verstoß gegen Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erkennbar, die einen nachbarlichen Abwehranspruch begründen könnten. So dient die geplante Aufschüttung einerseits der Angleichung des Betriebsgeländes an das vorhandene Straßenniveau und macht damit die durch den Bebauungsplan festgesetzte industrielle Nutzung erst möglich. Andererseits wird die für die Maßnahme erforderliche Abstandfläche zum Grundstück des Petenten eingehalten.

#### **16-P-2015-12142-00**

Meerbusch

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Stadt Meerbusch vielfach versucht hat, den Petenten entgegenzukommen und zu helfen. Nachdem die behinderte Tochter im Dezember 2014 in einer Behinderteneinrichtung untergebracht wurde, hat die Stadt Meerbusch die Einweisungsverfügung für das Zimmer Nr. 5 erstmals mit Schreiben vom 19.01.2015 widerrufen. Die Fristsetzung zur Räumung des Zimmers Nr. 5 war mit zwölf Tagen angemessen. Gegen den Bescheid wurde kein

Widerspruch eingelegt. Der Bescheid wurde daher zum Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung bestandskräftig.

Unter Abwägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat die Stadt Meerbusch die Umsetzung der Verfügung zunächst zurückgestellt. In der Folgezeit wurden die Petenten vielfach mündlich und schriftlich zur Räumung des Zimmers aufgefordert. Da eine Räumung des Zimmers auf gütliche Weise nicht erreichbar war, wurde mit Verfügung vom 06.08.2015 erneut die Räumung des Zimmers angedroht und die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Fristsetzung bis zum 16.08.2015 war für die Durchführung der Maßnahme ebenfalls angemessen.

Dass die Familie auf Wohnungssuche gewesen sei und kurz vor dem Abschluss gestanden habe, war der Stadt Meerbusch nicht bekannt und zudem zweifelhaft, da sie bis heute in dem Übergangwohnheim wohnt.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Meerbusch wurden im Einklang mit den Gesetzen getroffen und sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-12144-00**

Erfstadt

Versorgung der Beamten

Hilfe für behinderte Menschen

Das Vorgehen des Landesamts für Besoldung und Versorgung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Aufwendungen für die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sind nicht beihilfefähig.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.12.2015.

#### **16-P-2015-12147-00**

Düren

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Düren rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin hat zur Betreuung ihrer Tochter eine Umschulungsmaßnahme zur Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin zunächst unterbrochen und dann die

Ausbildung beendet, weil ein erfolgreicher Abschluss aufgrund der langen Unterbrechungszeit nicht mehr zu erwarten war.

Da die Petentin weiterhin Interesse an der Ausbildungsmaßnahme gegenüber dem Jobcenter bekundet hat, besteht für sie die Möglichkeit, in diesem Jahr die Ausbildung erneut zu beginnen. Inwieweit dieser Ausbildungswunsch seitens des Jobcenters realisiert werden kann, wird von dort erneut geprüft. Das Jobcenter hat aufgrund der Unterbrechung der Maßnahme gegenüber der Petentin keine Sanktion ausgesprochen. Sie hat eine solche Sanktion auch nicht zu befürchten.

#### **16-P-2015-12148-00**

Mülheim/Ruhr

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau Z. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine tägliche Anwesenheitspflicht von Kindern, die eine Schule im offenen Ganztagsbetrieb besuchen, ist grundsätzlich vorgesehen und erscheint auch aus Sicht des Petitionsausschusses sinnvoll. Von diesem Grundsatz sind jedoch Ausnahmen möglich, über die die jeweilige Schulverwaltung lokal entscheidet.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.11.2015.

#### **16-P-2015-12150-00**

Gütersloh

Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Nichtgewährung von Betreuungsgeld für die Tochter entspricht der Sach- und Rechtslage. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie,

Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 27.11.2015.

**16-P-2015-12154-00**

Dortmund  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die vorgetragenen Sorgen und Fragen der Petenten sind nachvollziehbar. Die Stadt Dortmund hat Fragen der Petenten mehrfach beantwortet. Sie konnte sich möglicherweise noch nicht ausreichend verständlich machen.

Das Sanierungsgebiet „Stadterneuerung Hörde-Zentrum“ wurde mit Ratsbeschluss der Stadt im vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Die Sanierungssatzung vom 12.03.2014 ist öffentlich bekannt gemacht worden und am 28.03.2015 in Kraft getreten.

Die Stadt erstellt eine Sanierungssatzung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Es sind keine Gründe erkennbar, die Tätigkeit der Stadt in diesem Zusammenhang zu beanstanden. Es sind auch keine Aspekte erkennbar, wonach das Grundstück der Petenten von der Festlegung des Sanierungsgebiets auszunehmen wäre. Nach den Vorschriften des BauGB werden Sanierungsvermerke bei allen im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücken in das Grundbuch eingetragen. Grundbucheintragungen werden gelöscht und die Sanierungssatzung aufgehoben, wenn die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen ist. Der Grundbucheintrag bedeutet unter anderem, dass bei der Stadt in bestimmten Fällen eine Genehmigung beantragt werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Ziele der Sanierungsmaßnahme eingehalten werden. Die Genehmigung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden. Das Kommunalabgabengesetz regelt für Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich allgemein, auch wenn keine Sanierungssatzung bestünde, ob eine Eigentümer-Abgabepflicht besteht. Das Handeln der Stadt zielt darauf ab, das Sanierungsgebiet städtebaulich aufzuwerten, so dass Grundstückswerte im Sanierungsgebiet in Zukunft steigen könnten. Es ist gewünscht, dass Grundstückseigentümer sich einbringen und zum Beispiel ihre Immobilie modernisieren, da dies den Wert der eigenen Immobilie steigert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, ein Gespräch mit der Stadt zu

führen, um zu klären, welche (energetischen) Maßnahmen er an seinem Gebäude durchführen sollte und ob die Stadt bereit wäre, nach erfolgreicher Umsetzung dieser Maßnahmen das Grundstück nach § 163 BauGB „aus der Sanierung zu entlassen“.

**16-P-2015-12174-00**

Euskirchen  
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die vom Petenten beantragte Rente wegen Erwerbsminderung zunächst abzulehnen, entsprach den medizinischen Feststellungen. Durch das anhängige sozialgerichtliche Verfahren ist sichergestellt, dass die Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung durch unabhängige Richter im Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz überprüft wird. Der Petitionsausschuss kann auf das sozialgerichtliche Verfahren wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich in diesem Verfahren neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen zu können.

**16-P-2015-12180-00**

Erfstadt  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Lebenssituation eines Flüchtlings, der auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesen ist, ist zu keinem Zeitpunkt vergleichbar mit der eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Unterschiedliche Lebenssachverhalte werden vom jeweils zuständigen Leistungsträger stets individuell bewertet und entschieden. Rechtsgrundlage für die Entscheidungen der Behörden ist auf der einen Seite das AsylbLG, welches in § 3

Absatz 1 tatsächlich einen Bargeldbedarf für alleinstehende Leistungsberechtigte in Höhe von 140,00 Euro vorsieht. Auf der anderen Seite ist im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe in Einrichtungen § 27 b SGB XII einschlägig, der in Absatz 2 auf den Barbetrag zur persönlichen Verfügung verweist. Nach § 27 b Absatz 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Vorschrift zeigt, dass es sich hierbei nicht um einen festgeschriebenen Betrag handelt, sondern im Rahmen einer begründeten Einzelfallentscheidung auch ein abweichender individueller Barbetrag festgelegt werden kann. Im Übrigen steht den Leistungsberechtigten nach dem SGB XII im Gegensatz zu denen nach dem AsylbLG noch die Möglichkeit offen, einen Mehrbedarf nach § 305 SGB XII oder ggf. Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 315 SGB XII zu erhalten.

Soweit die Petentin eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelung wünscht, ist hierfür der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

#### **16-P-2015-12182-00**

Eutin

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.11.2015.

#### **16-P-2015-12185-00**

Köln

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Insbesondere die Vorwürfe des Petenten im Hinblick auf ein mögliches Fehlverhalten von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

#### **16-P-2015-12186-00**

Heinsberg

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert ist. Das Gesellschaftsrecht ist abschließend durch Bundesrecht geregelt. Daher wären wegen Fehlens einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Landes auch keine rechtlichen Regelungen zulässig, die der Kommunalaufsicht einen unmittelbaren Zugriff auf Gesellschaften ermöglichte.

Die Entscheidung, die beiden Freibäder in Heinsberg nicht mehr weiter zu betreiben, sowie das Hallenbad Heinsberg ganzjährig zu öffnen, wurde von der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH getroffen. Der Betrieb der Bäder zählt zu den Aufgaben dieses Unternehmens. Die Grundstücke und Bäderanlagen stehen in seinem Eigentum. Das eingesetzte Personal ist bei der Stadtwerke Heinsberg GmbH beschäftigt. Daher hat die Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt.

Die vorgenannte Entscheidung der Gesellschafterversammlung war rechtmäßig und ist rechtswirksam zustande gekommen. In der Sache bedeutet der Beschluss der Gesellschafterversammlung keine endgültige Schließung der Bäder, sondern nur, dass sie aus dem Betrieb durch die Stadtwerke herausgenommen werden. So wird zurzeit von Interessengruppen, die die Bäder erhalten möchten, geprüft, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen ein Weiterbetrieb möglich ist. Bei Vorlage eines tragfähigen Konzepts ist die Stadtwerke Heinsberg GmbH zu Gesprächen hierüber bereit.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass die drei Bäder von einer privatrechtlichen GmbH betrieben werden. Bei einer GmbH obliegt die Beurteilung der Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit unternehmerischer Entscheidungen grundsätzlich der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung hat sich nach langer und breiter öffentlicher Diskussion und sorgfältiger Abwägung, auch gestützt auf gutachterlichen Sachverstand, mit Beschluss vom 20.08.2015 für eine Außerbetriebnahme der beiden Freibäder ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-12188-00**

Dorsten

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Im Rahmen des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht wurde festgestellt, dass die Auszahlung der in Rede stehenden Versicherungsgesellschaft an den Sohn der Petentin als Vermögen im Sinne des § 12 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu werten gewesen ist. Daher erfolgte die vom Jobcenter des Kreises Recklinghausen veranlasste Einbehaltung von Leistungen aufgrund einer einmaligen Einnahme im Sinne der Vorschriften des SGB II zu Unrecht. Der einbehaltene Betrag wurde der Petentin überwiesen.

Hinsichtlich der gerügten fehlenden Information zur Einbehaltung und Rückzahlung sind die Arbeitsweisen und die Entscheidungen nicht zu beanstanden. Im Rahmen der vorausgegangenen Bescheiderteilung und des abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens war die Petentin anwaltlich vertreten, weshalb das Jobcenter davon ausgegangen ist, dass sie bis zur Klage vor dem Sozialgericht über alle Umstände informiert war.

**16-P-2015-12190-00**

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalte unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung gibt keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2015-12195-00**

Köln

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-12197-00**

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und des Chefs der Staatskanzlei vom 21.12.2015.

**16-P-2015-12204-00**

Hamm

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Frau H. tätig zu werden.

Zwischenzeitlich ist in der Rundfunkbeitragsangelegenheit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Frau H. bleibt es unbenommen, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und des Chefs der Staatskanzlei vom 21.12.2015.

**16-P-2015-12210-00**

Paderborn

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Herrn K. geprüft.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 21.04.2015 entschieden, dass die Regelung der Höchstaltersgrenze im

Beamtenverhältnis auf Probe mit Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Ein zwischenzeitlich in den Landtag eingebrachter Gesetzentwurf vom 16.09.2015 (Drucksache 16/9759) sieht eine Höchstaltersgrenze von 41 Jahren vor. Der Petent überschreitet die neu vorgesehene Grenze bereits jetzt um mehrere Jahre. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat angekündigt, über den Antrag des Petenten auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden.

**16-P-2015-12213-00**

Wachtberg

Versorgung der Beamten

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition ist hinsichtlich der Bearbeitungsweise durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) verständlich und berechtigt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung des LBV vom 22.04.2015 bezüglich der fehlenden Indikation fehlerhaft war. Mit Beihilfebescheid vom 05.11.2015 ist die Nachberechnung des beihilfefähigen Zahnimplantates erfolgt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.12.2015.

**16-P-2015-12214-00**

Essen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters Essen nicht zu beanstanden sind.

Zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung haben sich dadurch ergeben, dass die Petentin und ihr Ehemann wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht rechtzeitig dem Jobcenter mitteilten. Die Sachverhaltsaufklärung wurde vor allem aufgrund der Vorenthaltung wesentlicher Nachweise verhindert. So hat die Petentin die Anstellung ihres Ehemanns als Zeitungszusteller gegenüber dem Jobcenter nicht zeitnah und vollständig angezeigt. Zwei

noch offene Widerspruchsverfahren sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Lediglich für die Berechnungen der Leistungen für den Monat Juli 2015 räumte das Jobcenter im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ein, dass Leistungen aufgrund eines Eingabefehlers im EDV-System nicht gezahlt wurden. Es entschuldigt sich für die entstandene Verzögerung. Der Fehler wurde am 20.07.2015 umgehend korrigiert.

**16-P-2015-12215-00**

Bonn

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Hochschule hat den Sachverhalt - soweit es ihr möglich war - aufgeklärt und sich intensiv um die Vermittlung zwischen den Konfliktparteien bemüht. Sämtliche beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule haben sich konstruktiv gezeigt und waren zum Dialog bereit. Die Hochschule ist dabei der einschlägigen Richt- bzw. Leitlinie entsprechend vorgegangen, soweit ihr dies - aufgrund der später verweigerten Mitwirkung des Petenten - möglich war.

Eine weitergehende Aufklärung verhinderte der Petent durch seine Verweigerungshaltung und sein Gesamtverhalten.

Anlass, an den Ausführungen der Hochschule zu zweifeln, hat der Petitionsausschuss nicht. Er sieht keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu veranlassen.

**16-P-2015-12220-00**

Finnentrop

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es auch dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern



oder aufzuheben oder auf laufende Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.11.2015.

**16-P-2015-12224-00**

Köln

Schulen

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn G. geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die der Petition zugrunde liegende Unterrichtsgenehmigung ist verfahrens- wie materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent könnte eine Lehrbefähigung im Wege eines Seiteneinstiegs gemäß der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) erwerben.

Zur Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.12.2015 übersandt.

**16-P-2015-12229-00**

Aachen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Einbürgerung des Petenten derzeit an der nicht nachgewiesenen Identität scheitert.

Für eine Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz wird vorausgesetzt, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit des Petenten geklärt sind. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens hat er Angaben zum Personenstand und zur Staatsangehörigkeit zu machen und diese durch entsprechende Unterlagen (z. B. Pass, Personenstands-/Geburtsurkunden und gegebenenfalls Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen. Bei dem Erfordernis der Identitätsklärung handelt es sich um eine ungeschriebene Einbürgerungsvoraussetzung. Es muss Gewissheit darüber bestehen, dass ein Einbürgerungsbewerber diejenige Person ist, für die er sich ausgibt. Er ist verpflichtet,

sich um den Nachweis seiner Identität durch Beschaffung einer Geburtsurkunde oder eines Passes zu bemühen. Seine Bemühungen sollte er umfassend gegenüber der Einbürgerungsbehörde dokumentieren.

Dem Petenten ist seit geraumer Zeit bekannt, dass die Klärung seiner Identität erforderlich ist. Durch die Ausländerbehörde und im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wurde er über seine Mitwirkungspflicht informiert.

Weiter ist noch festzustellen, dass der Petent erst seit dem 04.01.2016 über den für eine Einbürgerung geforderten achtjährigen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt verfügt, da er sich erst seit der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis am 04.01.2008 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Eine vorzeitige Einbürgerung durch Verkürzung der Aufenthaltsdauer wegen der Teilnahme am Abschlusstest des Integrationskurses wäre nicht in Betracht gekommen. Eine Verkürzung des rechtmäßigen Inlandsaufenthalts von acht auf sieben Jahre setzt voraus, dass der Ausländer die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweist. Der Petent hat nicht am Integrationskurs teilgenommen, sondern lediglich den Abschlusstest absolviert.

**16-P-2015-12241-00**

Herten

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind auch untypische Betätigungen, selbst wenn sie aus weltanschaulichen, religiösen, wissenschaftlichen oder sonstigen Gründen umstritten sind, als Berufe zu betrachten, deren Ausübung verfassungsrechtlich geschützt ist. Eine Grenze ist dort zu sehen, wo eine Tätigkeit von der Rechtsordnung missbilligt wird oder sozial unwertig ist.

Speziell für die Astrologie hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es sich um einen verfassungsrechtlich geschützten Beruf handele, auch wenn es Meinungsverschiedenheiten über den Wert der Astrologie und über die Möglichkeit gebe, aus dem Stand der Gestirne Kenntnisse über den Charakter und das Schicksal einer Person zu erlangen. Selbst wenn nur eine Minderheit an

diese Zusammenhänge glaube oder sogar hiervon überzeugt sei, so habe diese Minderheit in einer pluralistischen Demokratie innerhalb gewisser Grenzen die Freiheit, ihre Auffassung mithilfe berufsmäßiger Astrologen zu praktizieren.

Dies sei nicht deshalb anders zu bewerten, weil ein leichtgläubiges Publikum sich häufig falsche Vorstellungen über den Wert eines Horoskops mache und einzelne Horoskop-Ersteller zu strafbaren Geschäftspraktiken neigten. Die Allgemeinheit könne vor solchen Praktiken mit Mitteln des Verwaltungsrechts geschützt werden. Werden strafbare Handlungen eines Gewerbetreibenden festgestellt, ist dem Betroffenen die weitere Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit zu untersagen. Gleichzeitig hebt das Bundesverwaltungsgericht hervor, dass in solchen Fällen, in denen Astrologen als Helfer und Ratgeber in persönlichen Angelegenheiten auftreten, eine besonders strenge Zuverlässigkeitsprüfung zu erfolgen habe.

Die in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts enthaltenen Aussagen lassen sich auch auf andere Bereiche der Wahrsagerei und Hellseherei übertragen. Dass diese Tätigkeiten nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, ist in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt. Trotzdem gibt es Anhänger dieser Methoden, die entsprechende Angebote in Anspruch nehmen und bereit sind, hierfür ein Entgelt zu zahlen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kommen generelle gesetzliche Einschränkungen bestimmter Tätigkeitsbereiche von Wahr- und Hellsehern aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Es ist im Rahmen der Berufsfreiheit zulässig, auch solche Leistungen anzubieten, denen es an einer wissenschaftlichen Grundlage fehlt, zumal die Kunden, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, sich dieser Umstände bewusst sind. Dass die Wahrsagerei, auch wenn sie zum Zwecke der "Lebenshilfe" eingesetzt wird, eine Dienstleistung darstellt, für die eine vertraglich vereinbarte Vergütung verlangt werden darf, hat der Bundesgerichtshof im Fall einer Kartenlegerin entschieden. Auch zivilrechtlich sind Verträge mit Wahrsagerinnen und Wahrsagern also grundsätzlich als rechtswirksam zu bewerten.

#### **16-P-2015-12248-00**

Duisburg  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 07.12.2015.

#### **16-P-2015-12275-00**

Witten  
Polizei  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach der Prüfung fest, dass der Vorwurf des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten berechtigt war.

Nach Eingang der Petition wurde der Petent am 29.10.2015 durch das zuständige Kriminalkommissariat des Polizeipräsidiums Bochum in der Eigenschaft als Zeuge vernommen. Im Rahmen der Vernehmung wurde zunächst die Strafanzeige wegen des Verdachts der Sachbeschädigung aufgenommen, sowie ein Ermittlungsverfahren gegen die am 11.09.2015 eingesetzten Polizeibeamten wegen des Anfangsverdachts der Strafvereitelung im Amt eingeleitet. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft Bochum zur Prüfung weitergeleitet.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens des betroffenen Polizeibeamten wird durch das Polizeipräsidium Bochum vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht zunächst keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2015-12278-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat sich insbesondere über die gesundheitlichen Probleme und die Möglichkeiten der Behandlung des Petenten unterrichtet. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung und Betreuung ist nichts zu beanstanden.

Es wird dem Petenten empfohlen, die Frage seiner Mitwirkung am Heilungsprozess im Rahmen der sogenannten „Therapietreue“ nochmals zu überdenken und deswegen erneut das beratende Gespräch mit dem Anstaltsarzt zu suchen.

**16-P-2015-12279-00**

Berlin  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg die Ratenzahlungsgesuche des Petenten zunächst abgelehnt, mit Verfügung vom 06.10.2015 jedoch bewilligt hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Dem Anliegen des Petenten wurde gleichwohl entsprochen.

**16-P-2015-12284-00**

Bestwig  
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu

nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Wegen dieser verfassungsrechtlichen Garantie ist auch jede der Rechtsfindung dienende Handlung des Gerichts der Einflussnahmen von Stellen außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs entzogen. Hierzu zählen insbesondere die Entscheidungen darüber, zu welchem Zeitpunkt gerichtliche Verfahren entscheidungsreif sind und wann sie terminiert werden. Gleiches gilt auch für die Verteilung richterlicher Geschäfte, die nach gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben ausschließlich dem Präsidium des Sozialgerichts, das seine Entscheidungen gleichfalls im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit trifft, obliegt.

Da vom Petitionsausschuss auch keine Rechtsauskünfte erteilt werden dürfen, kann die von der Petentin erbetene Feststellung, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Möglichkeit zur Förderung eines „überlangen Gerichtsverfahrens“ besteht, nicht getroffen werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.11.2015 nebst Anlage.

**16-P-2015-12290-00**

Ratingen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte, namentlich den Gang der Verfahren 70 Js 16469/07 und 70 Js 17001/11 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen. Er hat u. a. auch Kenntnis davon genommen, dass der Petent gegen das in dem letztgenannten Verfahren ergangene Urteil Revision eingelegt hat und das bei dem Bundesgerichtshof anhängige Revisionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**16-P-2015-12295-00**

Hörstel  
Wohnungswesen

Nach den Vorschriften des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Die Stadt Hörstel hat den Petenten bei seinen Vorsprachen im Amt darauf hingewiesen, dass die Kommune über keinen eigenen Mietwohnungsbestand verfügt. Da die Familie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bezieht, ist der Petent gebeten worden, sich auf dem freien Wohnungsmarkt mit Wohnraum zu versorgen. Das Verhalten der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Die Stadt Hörstel ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für sie ist der Kreis Steinfurt die zuständige Stelle für die Sicherung der Zweckbestimmungen von gefördertem Wohnraum.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich beim Amt für Wohnungsbauförderung der Kreisverwaltung Steinfurt (Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Tel.: 05482/70-3472) über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu informieren, um mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnraum zu erhalten.

**16-P-2015-12300-00**

Krefeld  
Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) ist das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots befugt, innerhalb seines

Staatsgebietes Lotterien und Sportwetten zu veranstalten und durchzuführen. Das AG GlüStV NRW ermöglicht es dem Land NRW, die Veranstaltung und Durchführung von Lotterien der landeseigenen Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG (WestLotto) im Erlaubniswege zu übertragen.

Nach den Teilnahmebedingungen ist die Registrierung für die Teilnahme am Internet-Spielangebot von WestLotto nur für Spielteilnehmer möglich, die ihren Hauptwohnsitz in NRW haben. Vergleichbare Erlaubnisse haben die anderen Bundesländer ihren Lottogesellschaften bezogen auf ihr jeweiliges Staatsgebiet ebenfalls erteilt, so dass Spielteilnehmer mit Hauptwohnsitz in NRW grundsätzlich nicht an dem Internet-Spielangebot der anderen Gesellschaften in anderen Bundesländern teilnehmen können.

Veranstaltungen einer anderen Landeslottogesellschaft in NRW sind verboten, da jedes Bundesland nur gebietsbezogene Erlaubnisse erteilen kann. Eine Veranstaltung von Internet-Bingo-Spielen in NRW ohne eine nordrhein-westfälische Genehmigung wäre für den Veranstalter strafbar, so dass er durch technische Vorkehrungen dafür Sorge tragen muss, dass an dem von ihm veranstalteten Internet-Bingo-Spiel keine Einwohner aus NRW teilnehmen können.

Bei dieser Verfahrensweise handelt es sich nicht um eine Diskriminierung nordrhein-westfälischer Spielteilnehmer, sondern um einen Ausfluss der territorialen auf das jeweilige Bundesland begrenzten Lotteriehochheit. Hierdurch ist jeder Spielteilnehmer grundsätzlich auf das Internet-Spielangebot der Lottogesellschaft beschränkt, welche über eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien an seinem Hauptwohnsitz verfügt.

**16-P-2015-12301-00**

Stemwede  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die therapeutischen Voraussetzungen für die von dem Petenten begehrte Verlegung nicht vorliegen. Der Petent hat zwischenzeitlich eine schriftliche Begründung zu der Ablehnung seines Verlegungsantrags erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-12302-00**

Krefeld  
Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau E. geprüft und sieht aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Landtag mit dem Ende 2014 verabschiedeten Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen geschaffen hat, die eine Beschränkung der abrechenbaren Investitionsaufwendungen auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen beinhalten.

Geregelt ist dabei auch, dass diese Aufwendungen auf die einzelnen Pflegeetage zu verteilen sind. Wenn die tatsächlich entstandenen Aufwendungen vollständig verteilt und damit durch die Pflegebedürftigen bezahlt sind, endet auch die Möglichkeit, sie den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen. Diese aufwendungsgerechte Verteilung steht allerdings der von der Petentin gewünschten Rabattierung bei längeren Aufenthalten in einer stationären Pflegeeinrichtung entgegen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 17.12.2015.

Der Petitionsausschuss weist insbesondere darauf hin, dass für die Petentin die Möglichkeit besteht, sich jederzeit an das durch das Land geförderte unabhängige und kostenfreie Beratungsangebot bei der BIVA e. V. zu wenden, das bei allen Fragen zur Berechnung der Kosten für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen sowie zu möglichen Unterstützungsleistungen wie Pflegewohngeld oder Sozialhilfe berät.

**16-P-2015-12305-00**

Erkelenz  
Bauordnung

Nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung

baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden und in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz in der vorliegenden Angelegenheit rechtmäßig Gebrauch gemacht und ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse eingeleitet. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Ebenso hat die Bauaufsichtsbehörde dem Petenten im Rahmen des eingeleiteten ordnungsbehördlichen Verfahrens vorgeschlagen, dass ein Versetzen der Solaranlage auf die vorhandene Garage unter bestimmten Voraussetzungen denkbar sei. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich mit der Bauaufsichtsbehörde zur Klärung der Angelegenheit in Verbindung zu setzen. Anhaltspunkte, die für eine Duldung des rechtswidrigen Zustands sprechen, sind nicht erkennbar.

Das von dem Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlage wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-12306-00**

Bochum  
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach rechtskräftig bzw. bestandskräftig abgelehnten Asylanträgen vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen liegen nicht vor. Den Petenten kann daher nur empfohlen werden, freiwillig auszureisen und sich über die Möglichkeiten zu informieren, gegebenenfalls später zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung auf legalem Wege erneut einzureisen.

Sofern die Petenten ihrer Ausreisepflichtung nicht nachkommen,

haben sie mit ihrer Rückführung zu rechnen. Sofern sich der Petent darauf beriefe, gesundheitliche Gründe stünden seiner Ausreise im Wege, würde die Ausländerbehörde die vorgetragene Beeinträchtigungen unter Beachtung der fachärztlichen Empfehlungen angemessen berücksichtigen.

Klarstellend ist zu sagen, dass der Beschluss des Petitionsausschusses bezüglich der Tochter bzw. Schwester Magbera I. unberührt bleibt.

#### **16-P-2015-12309-00**

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass eine Erstattung von Auslagen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug in der Rundverfügung des Justizministeriums vom 11.10.2004 geregelt ist.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die arabischen Vorbeter in der Justizvollzugsanstalt Bochum bisher keine Anträge auf Erstattung ihrer Fahrtkosten gestellt haben. Sie wurden daher von Seiten der Anstalt über die Erstattungsmöglichkeiten ihrer Auslagen unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-12312-00**

Marl

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn L. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.12.2015.

#### **16-P-2015-12315-00**

Essen

Luftverkehr

Das Planfeststellungsverfahren wird ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben und Maßstäben der einschlägigen Fachgesetze durchgeführt. Die Petentin wird im Stadium der öffentlichen Anhörung zum Vorhaben der Flughafenbetreiberin die Gelegenheit haben, ihre Bedenken und Anregungen gegen eine Kapazitätserweiterung für den Flughafen Düsseldorf in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. Diese findet voraussichtlich im Jahresverlauf 2016 statt. Ihre Interessen wie auch alle sonstigen schutzwürdigen Positionen, unter anderem zum Immissions-, Gesundheits-, Arten- oder Naturschutz, werden Eingang in die erforderliche gerechte Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange finden.

Die Flughafenbetreiberin hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde muss daher in die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eintreten und die entsprechenden Verfahrenshandlungen sowie eine Abwägung aller Interessen vornehmen. Eine umgehende Ablehnung des Antrags der Flughafenbetreiberin ohne Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, wie sie die Petentin fordert, ist ausgeschlossen.

#### **16-P-2015-12322-00**

Krefeld

Rentenversicherung

Soweit Herr J. beklagt, dass seine Rente aufgrund seiner derzeitigen Arbeitslosigkeit gekürzt werden soll, trifft dies nicht zu. Die Rentenhöhe richtet sich vorrangig nach den im Versicherungsleben erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelten und Einkommen. Eine Kürzung der Rentenhöhe aufgrund der Arbeitslosigkeit findet nicht statt.

Sofern Herr J. kritisiert, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihn zu einer Rentenantragstellung für eine Altersrente mit Abschlägen auffordern können, entspricht dies der aktuellen Rechtslage. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind grundsätzlich verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen, die geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu verhindern. Diese Regelung ist Ausdruck des Grundprinzips des

Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs, wonach jeder Einzelne zunächst selbst für die Sicherung seines Lebensunterhalts verantwortlich ist und daher alle ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen hat.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen besteht für Leistungsberechtigte aber bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres zunächst keine Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen zu beantragen. Darüber hinaus ist u. a. durch die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente bestimmt, in welchen weiteren Fallgestaltungen auch über das 63. Lebensjahr hinaus der Leistungsberechtigte nicht aufgefordert werden kann, eine Altersrente mit Abschlägen zu beantragen. Die Prüfung, ob eine unbillige Härte vorliegt, obliegt den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende im konkreten Einzelfall.

Aktuell wird jedoch darüber diskutiert, im Rahmen der Verpflichtung zur Antragstellung weitere für die Versicherten günstigere Ausnahmen zuzulassen.

#### **16-P-2015-12323-00**

Ochtrup  
Bauordnung

Der Petent äußert den Wunsch, § 70 Abs. 3 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen dahingehend zu ändern, dass auch staatlich geprüfte Techniker die Bauvorlageberechtigung erhalten.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) berichten lassen mit dem Ergebnis, dass er keine Möglichkeit sieht, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 25.11.2015.

#### **16-P-2015-12332-00**

Warstein  
Einkommensteuer  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzverwaltung entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Im Übrigen haben die Petenten die Möglichkeit, ihr Konto in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umwandeln zu lassen, um über die pfändungsfreien Beträge verfügen zu können und ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.11.2015.

#### **16-P-2015-12337-00**

Hamra-Beirut  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12346-00**

Gelsenkirchen  
Passwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach dem Passgesetz sind Pässe nach einheitlichem Muster auszustellen. Das Muster des Reisepasses sowie die Anforderungen an das Lichtbild sind in der Passverordnung geregelt. Die Passbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung des Lichtbilds sicherzustellen.

Die Prüfung hat ergeben, dass es zutreffend ist, dass das Dokument des Petenten gelbe Streifen aufweist und das Gesichtsbild durch die oberhalb verlaufenden Sicherheitsschlaufen berührt wird. Aufgrund des seitens des Petenten beigebrachten Bildes war es nicht möglich, den Abdruck im Reisepass anders darzustellen. Das vom Petenten vorgelegte Lichtbild weist Schattierungen und Reflexionen auf und der helle Hintergrund gibt wenig Kontrast zum

Gesicht. Die Bildqualität wurde im BÜRGERcenter der Stadt Gelsenkirchen aber als innerhalb der Toleranzgrenzen eingestuft.

Anlässlich der Beschwerde des Petenten wurde der Reisepass mit einem Reklamations schreiben zur Prüfung an die Bundesdruckerei in Berlin übersandt. Auch die Bundesdruckerei hat das Lichtbild als innerhalb der Produktionstoleranzen liegend eingestuft. Der Reisepass ist somit gültig und problemlos verwendbar, zumal er bereits zum Reisen verwendet wurde. Etwaige Probleme bei der Ein- und Ausreise mit dem Reisepass, die auf das Lichtbild zurückzuführen seien, hat der Petent in den Gesprächen mit den Mitarbeitern der Stadt Gelsenkirchen und den Schreiben an die Bezirksregierung Münster nicht geäußert.

Die Prüfung der Beschwerde des Petenten durch die Stadt Gelsenkirchen erfolgte ausführlich und sorgfältig. Die Prüfung der Bezirksregierung Münster ergab ebenfalls, dass das Passbild den Petenten als Person unverkennbar identifiziert. Die Mitarbeiter der Stadt Gelsenkirchen hatten ausschließlich darauf zu achten, dass das vorgelegte Bild biometrisch ist. Dies ist bei dem in Rede stehenden Foto gegeben. Somit ist die Vorgehensweise der Stadt Gelsenkirchen rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, auf eigene Kosten unter Vorlage eines neuen Passbilds einen neuen Reisepass zu beantragen. Für diesen Fall wird er nochmals auf die Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei hingewiesen ([www.bundesdruckerei.de](http://www.bundesdruckerei.de)).

#### **16-P-2015-12347-00**

Herten

##### Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Recklinghausen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat die zu Unrecht an den Petenten gezahlten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zurückgefordert, da nach den Vorschriften des SGB II Einnahmen auf die Gewährung von diesen Leistungen anzurechnen sind. Durch einen Wechsel der Steuerklasse hat die Ehefrau des Petenten ein höheres Nettoeinkommen erzielt. Darüber hinaus hat der Petent die Aufnahme einer Aushilfstätigkeit

mit entsprechendem Verdienst dem Jobcenter erst im Nachhinein bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung höherer Einkommen sind die zu Unrecht gewährten Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter zurückzufordern.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12381-00**

Wuppertal

##### Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn Dr. O. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung der Hochschule ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 17.12.2015.

#### **16-P-2015-12385-00**

Köln

##### Waffenrecht

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet

Das Verhalten der Waffenbehörde Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Sinne eines bürgerfreundlichen und serviceorientierten Verhaltens ist es jedoch angezeigt, die Waffenbehörde dahingehend zu sensibilisieren, nur diejenigen Mitarbeiter zu beteiligen, die für die jeweiligen Maßnahmen erforderlich sind und den Kunden die jeweils beteiligten Personen namentlich und in ihrer Funktion vorzustellen. Das MIK wird diesen Hinweis an die Waffenbehörde Köln weitergeben.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2015.



**16-P-2015-12389-00**

Neuss  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten und eine Ungleichbehandlung des Petenten durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben sich nicht bestätigt.

Die Erteilung eines Platzverweises gegen den Petenten war erforderlich, um den rechtswidrigen Aufenthalt des Petenten und der beiden weiblichen Personen im nicht-öffentlichen Bereich des Sees zu beenden. Die eingeleiteten Strafverfahren wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs entsprechen dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung.

Der Petent gab an, er sei durch Steine, die eine der zuvor anwesenden männlichen Personen geworfen habe, getroffen worden. Diesbezüglich wurde durch die eingesetzten Beamtinnen und Beamten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ein Beschuldigter konnte jedoch nicht ermittelt werden.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs gehört nicht zu den originären Aufgaben der Polizei, sondern ist grundsätzlich Aufgabe des örtlichen Ordnungsamts. Bei Vorliegen von Behinderungen oder Gefährdungen durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge und gleichzeitiger Nichterreichbarkeit des örtlichen Ordnungsamts leitet die Polizei die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ein und führt ggf. Maßnahmen zur Beseitigung des Zustands durch.

In dem vom Petenten am 21.08.2015 vorgetragenen Fall lagen keine Behinderungen oder Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer vor und es wurden auch keine Rettungswege versperrt. Aus diesem Grund war ein Einschreiten der Polizei nicht erforderlich. Das polizeiliche Einschreiten ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-12396-00**

Kleve  
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Vorwurf der unzulänglichen Bearbeitung der Förderanträge durch die Bezirksregierung Köln hat sich nicht bestätigt.

Ob und in welcher Höhe zu den beiden aktuellen Förderanträgen Förderleistungen zu erbringen sind, kann noch nicht abschließend entschieden werden, da die Anträge wegen fehlender Unterlagen noch nicht entscheidungsreif sind.

Frau H. kann nur empfohlen werden, soweit noch nicht geschehen, die fehlenden Unterlagen so bald wie möglich einzureichen und vor allem noch einen vollständigen schriftlichen Antrag unter Verwendung der üblichen Formblätter und Beifügung der benötigten Unterlagen für die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nachzureichen. Die Bezirksregierung Köln hat die Petition als fristwahrenden Antrag für eine mögliche Förderung ab Oktober 2015 (und damit über die Förderungshöchstdauer hinaus) gewertet.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 17.12.2015.

**16-P-2015-12413-00**

Brühl  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt. an.

**16-P-2015-12415-00**

Essen  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.11.2015.

**16-P-2015-12417-00**

Jüchen

GrundsicherungDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Sachverhaltsaufklärung erschwert, kann der Leistungsträger nach den Vorschriften des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, dem Sozialhilfeträger alle Unterlagen, Dokumente und Nachweise vorzulegen, die für eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung notwendig sind. Sind dann die Leistungsvoraussetzungen nachgewiesen, können Sozialleistungen nachträglich erbracht werden.

**16-P-2015-12421-00**

Düsseldorf

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn F. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.12.2015.

**16-P-2015-12433-00**

Werl

Strafvollzug

Es wurde zwischenzeitlich einvernehmlich vereinbart, alle an den Petenten adressierten Zustellungen an seinen Rechtsanwalt zu übersenden. Für den Fall, dass diese Vereinbarung hinfällig werden sollte, muss eine weitere Absprache getroffen werden, welche Postsendungen dem Petenten gegen Unterschrift zugestellt werden müssen, auch wenn er die Unterschrift verweigert, und welche Schreiben in den vom Petenten dafür

angebrachten Briefkasten auf der Innenseite seines Zimmers eingeworfen werden können.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

**16-P-2015-12434-00**

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss regt an, den an der Auseinandersetzung beteiligten, bislang aber nicht dazu befragten Häftling anzuhören. Über die dann möglicherweise anstehenden Maßnahmen entscheidet die JVA.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen.

**16-P-2015-12436-00**

Borchen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau B. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die derzeitigen Vorgaben der Schülerfahrtkostenübernahme für Praktika werden dem Anspruch gerecht, den Schülerinnen und Schülern adäquate Freiräume bei der Auswahl ihres Ausbildungsbetriebs einzuräumen, aber auch die finanziellen Belastungen für den Schulträger unter Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel im Rahmen zu halten.

Für die Zeit des Praktikums in Balve ist eine anteilige Kostenerstattung möglich. Nach dem Wechsel der Praktikumsstelle Anfang November 2015 kann eine volle Kostenerstattung für die notwendigen Tickets des öffentlichen Personen-Nahverkehrs bzw. alternativ bei Nutzung einer Pkw-Beförderung die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung erfolgen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, deswegen zeitnah einen Antrag auf Fahrtkostenübernahme bei der Stadt Paderborn zu stellen.

**16-P-2015-12445-00**

Werl  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss regt an, den an der Auseinandersetzung beteiligten, bislang aber nicht dazu befragten Häftling anzuhören. Über die dann möglicherweise anstehenden Maßnahmen entscheidet die JVA.

Der Ausschuss bittet ferner um Prüfung, ob dem Petenten S. eine neue Arbeit angeboten werden kann.

**16-P-2015-12447-00**

Bielefeld  
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 17.12.2015.

**16-P-2015-12448-00**

Solingen  
Arbeitsförderung  
Wohngeld  
Kindergeld

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle nicht zu beanstanden ist. Solange kein Kinderzuschlag gewährt wird, kann allein mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) nicht beseitigt oder vermieden werden. Die Petenten sind somit auf die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angewiesen. Eine Wohngeldgewährung ist ausgeschlossen.

Das Jobcenter Solingen hat die Leistungen nach dem SGB II für die Petenten für den Zeitraum ab dem 01.01.2015 rückwirkend bewilligt. Alle Nachzahlungen wurden inzwischen überwiesen. Die im Zeitraum bis zur Bewilligung am 21.08.2015 entstandenen Mietschulden der Petenten wurden bei der rückwirkenden Bewilligung vollständig berücksichtigt und an die Vermieterin

überwiesen. Den durch die Wohngeldstelle angemeldeten Erstattungsanspruch für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2015 hat das Jobcenter erfüllt. Dem Sohn der Petenten wurden - wie beantragt - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt. Den Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 05.10.2015 bearbeitete das Jobcenter am 12.10.2015 mit dem Ergebnis, dass den Petenten monatlich Leistungen für den Zeitraum ab dem 01.11.2015 bis zum 31.10.2016 bewilligt wurden.

Das Jobcenter hat nicht zu verantworten, dass der Antrag auf Kinderzuschlag vom 16.01.2015 erst am 10.07.2015 von der Familienkasse abgelehnt wurde. Für die Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II wurden umfangreiche Unterlagen benötigt, die nur schleppend beigebracht wurden. Zudem stellt der Wechsel zwischen Wohngeld/Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II bei einer Bedarfsgemeinschaft mit neun Personen hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Nachdem alle Unterlagen eingereicht wurden, wurde zeitnah entschieden. Dem Begehren der Petenten wurde entsprochen und die Räumung vermieden. Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters sind insgesamt nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-12453-00**

Köln  
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die vom Petenten angesprochenen behördlichen Handlungsfelder, für die er eine Gleichbehandlung fordert, sind nicht miteinander vergleichbar.

Bei der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge handelt es sich um eine Landesaufgabe. Das Land Nordrhein-Westfalen ist aufgrund bundesrechtlicher Regelungen im Asylgesetz verpflichtet, die für die Unterbringung Asylbegehrender erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Aufnahmequote die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Zuerst werden Asylsuchende

in Einrichtungen des Landes aufgenommen und im Falle der Durchführung eines Asylverfahrens spätestens nach Ablauf von sechs Monaten durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß dem Verteilungsschlüssel des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf die Kommunen des Landes verteilt.

Im Unterschied zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sind die Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit zu betrachten. In diesem Bereich sind für die Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit grundsätzlich die Kommunen und Kreise zuständig. Sind Personen unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht oder bereits obdachlos, so sind die Ordnungsbehörden verpflichtet, die Personen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Gesundheit unterzubringen. Dazu halten die Kommunen in der Regel Unterkünfte vor.

Zu den vom Petenten vorgetragenen zwei Fällen einer Abweisung in einer Notunterkunft in Köln macht der Petent keinerlei nähere Angaben zur Identität der Personen sowie zu Ort und Zeitpunkt der Nichtaufnahme. Diese sehr pauschalen Angaben können nicht überprüft werden, so dass eine Aufklärung des Sachverhalts und die Bewertung der behördlichen Maßnahmen insoweit nicht möglich ist.

Angesichts des in der aktuellen Flüchtlingsdebatte zu hörenden und vom Petenten aufgegriffenen Einwands, Obdachlose würden gegenüber Flüchtlingen benachteiligt, ist darauf hinzuweisen, dass das Land bereits im Ansatz allen Versuchen entgegentritt, armutsbetroffene und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen gegeneinander auszuspielen.

Für die vom Petenten geforderte Feststellung eines rechtswidrigen Handelns des Landes und der Kommunen bestehen keine Anhaltspunkte.

#### **16-P-2015-12456-00**

Nassau

Versorgung der Beamten  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn P. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.12.2015.

#### **16-P-2015-12458-00**

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn R. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss weist klarstellend darauf hin, dass im Petitionsverfahren kein Anspruch auf eine persönliche Anhörung besteht.

#### **16-P-2015-12460-00**

Oer-Erkenschwick

Einkommensteuer  
Umsatzsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2015-12461-00**

Bonn

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Gemäß den Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung haben Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, eine jährliche Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigt und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind. Nach Angaben des Petenten lag sein Einkommen unter dem steuerfreien Existenzminimum. Folglich besteht für den Petenten keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die Veranlagungszeiträume 2013 und 2014.

Nach nochmaliger Prüfung hat das Finanzamt dem Petenten mit Schreiben vom 20.11.2015 mitgeteilt, dass für die betreffenden Jahre keine Abgabepflicht besteht, sofern keine

höheren Einkünfte als die vom Finanzamt geschätzten Beträge erzielt worden sind. Zudem wurde der Petent darüber informiert, dass seine Steuerakten ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geschlossen wurden. Gleichzeitig wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er in Zukunft zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet wäre, wenn er erneut eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen und hieraus Einkünfte oberhalb des gültigen Grundfreibetrags erzielen würde.

**16-P-2015-12466-00**

Korschenbroich  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die zunächst im Internet veröffentlichte Ausschreibung der Ferienmaßnahme sah keine Altersbeschränkung vor. Diese wurde erst nachträglich vom Veranstalter vorgenommen.

Die Einrichtung meldete vier unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Teilnahme an. Sie gab auch die Geburtsdaten der Teilnehmer an. Nachdem zu Beginn des Feriencamps die unterschiedliche Interessen und Altersunterschiede der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen deutlich wurden, tauschte sich die Einrichtungsleitung unmittelbar mit dem Ferienanbieter aus. Der Vorwurf der Petentin, das Jugendamt habe durch Anmeldung der Jugendlichen einer gelungenen Integration entgegengewirkt und habe nicht als Gesprächspartner in der Krisensituation zur Verfügung gestanden, wurde zurückgewiesen. Das Jugendamt war zu keinem Zeitpunkt in die Organisation der Ferienmaßnahme eingebunden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin vom zuständigen Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit Schreiben vom 26.10.2015 abschließend geantwortet und zuvor in Form von Zwischenmitteilungen über den jeweiligen Sachstand ihrer Eingabe vom 02.08.2015 informiert wurde.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Angebot der Einrichtungsleitung, gemeinsam mit der Petentin ein persönliches Gespräch führen zu wollen.

**16-P-2015-12477-00**

Bocholt  
Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-12505-00**

Köln  
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau S. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Wegen der Entscheidung des Landesprüfungsamts, die Petentin nach endgültigem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung nicht zur Abschlussprüfung zuzulassen, sind noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es kann der Petentin daher nur empfohlen werden, den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn nach Rechtskraft der Entscheidungen über das Ergebnis der gerichtlichen Verfahren in Kenntnis zu setzen.

**16-P-2015-12536-00**

Xanten  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung der Stadt Xanten, den Petenten während des nichtöffentlichen Teils der Hauptausschusssitzung am 18.06.2015 zum Verlassen des Sitzungsraums aufzufordern, steht im Einklang mit den Regelungen der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie mit der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten.

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW sowie § 28 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Stadt Xanten können auch Mitglieder anderer Ausschüsse an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Ein generelles Teilnahmerecht sachkundiger Bürgerinnen und Bürger an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse ohne Bezug zu ihrem Aufgabenbereich wird somit bereits durch die Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Gemäß der Geschäftsordnung können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Der Petent hatte also keinen Anspruch auf Teilnahme an der Ausschusssitzung.

#### **16-P-2015-12539-00**

Oer-Erkenschwick  
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss bedauert die von der Petentin geschilderte Lebenssituation und die Tatsache, dass bisher kein Spenderorgan für die Petentin gefunden werden konnte.

Er hat sich jedoch über die Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung der Organspende, insbesondere zur Information und Aufklärung der Bevölkerung, unterrichtet. Insofern sind die Vorwürfe der Petentin hinsichtlich fehlender Aktivitäten der Landesregierung zur Förderung der Organspende nicht zutreffend.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Petentin mit gleichem Anliegen an die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gewandt und von dieser am 06.11.2015 ein Antwortschreiben erhalten hat, auf das er in diesem Zusammenhang verweist.

#### **16-P-2015-12562-00**

Büren  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Dass die frühere Aufenthaltserlaubnis des Petenten erloschen ist, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen rechtskräftig festgestellt. Aufgrund der Gewaltenteilung und der durch Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, diese Entscheidung in Frage zu stellen. Er weist zudem darauf hin, dass es nach den Ausführungen des Urteils auf die exakte Dauer der Abwesenheit des Petenten von Deutschland gar nicht ankommt, so dass die Erklärungen des Petenten zu diesem Gesichtspunkt nicht weiterhelfen.

Das Gericht hat zudem keine Grundlage für die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels erkannt. Eine Ermessensvorschrift, auf die der Petent sich darüber hinaus berufen könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.12.2015 sowie die dort in Bezug genommenen Berichte der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.11.2015 und der Stadt Dortmund vom 13.11.2015.

#### **16-P-2015-12611-00**

Emsdetten  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2015-12646-01**

Ochtrup  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss

keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

**16-P-2015-12668-00**

Delbrück

Ausländerrecht

Die Petition wurde mit Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) und der für Umverteilungsanträge zuständigen Bezirksregierung Arnsberg eingehend erörtert. Die Petenten haben ausweislich des vorgelegten „Laufzettels“ am 04.02.2016 einen Termin zur Registrierung und zur Stellung ihres Asylantrags. Bei dieser Gelegenheit erhalten sie eine sogenannte Aufenthaltsgestattung, die ihnen den Aufenthalt in der Bundesrepublik bis zum Abschluss des Asylverfahrens ermöglicht. Mit der Aufenthaltsgestattung haben sie außerdem die Möglichkeit, einen Umverteilungsantrag nach Nordrhein-Westfalen zu stellen. Sie sollten diesen Antrag bereits bei der Stellung des Asylantrags ankündigen und begründen.

Die Vertreter des MIK und der Bezirksregierung haben deutlich gemacht, dass nach derzeitiger Aktenlage keine hinreichend gewichtigen Gründe vorliegen, die einem Umverteilungsantrag zum Erfolg verhelfen könnten. Der Petent und seine Unterstützer könnten jedoch insbesondere dann einen erfolgreichen Umverteilungsantrag stellen, wenn sie überzeugend darlegen könnten, dass eine medizinische oder sonstige therapeutische Behandlung am Ort der beantragten Zuweisung zwingend notwendig ist. Im Übrigen ergeben sich die Kriterien aus den „Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden oder unerlaubt eingereisten Personen“ vom 25.06.1997 (s. Anlage).

Sofern die Petenten als Flüchtlinge anerkannt würden, wären sie nach derzeit geltendem Recht in der Wahl ihres Wohnsitzes nicht mehr eingeschränkt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Zuweisungssystem prinzipiell „blind“ arbeiten muss, um die Vielzahl der Fälle bewältigen zu können. Gleichwohl ist im Auge zu behalten, dass es insofern zu einem Zielkonflikt mit der angestrebten möglichst raschen Integration von Flüchtlingen kommen kann, wenn diese nämlich an einem bestimmten Ort besonders günstige Integrationsbedingungen vorfinden.

Angesichts dieses Spannungsverhältnisses sind die geltenden Regelungen immer wieder zu überprüfen.

**16-P-2015-12674-00**

Pecs

Vergabe von Studienplätzen

Zu dem Anliegen, ihrem Sohn die Fortführung seines Medizinstudiums in Deutschland zu ermöglichen, erhält die Petentin eine Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 23.12.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2015-12685-00**

Werl

Strafvollzug

Der Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen über den vom Petenten vorgetragene Diebstahl eines Bildes aus seiner Zelle bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-12819-00**

Bochum

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-12832-00**

Dormagen

Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-12835-00**

Bergkamen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12838-00**

Duisburg  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12846-00**

Aachen  
Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12851-00**

Aachen  
Ausländerrecht

Da sich die Petenten derzeit illegal in der Bundesrepublik aufhalten, sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, eine Empfehlung im Sinne der Eingabe auszusprechen. Vorbedingung für alle weiteren Schritte ist, dass die Petenten sich nach Karlsruhe begeben, wo sie alsdann einen Asylantrag bzw. einen Umverteilungsantrag stellen können. Nordrhein-westfälische Behörden können derzeit keine Entscheidungen zum Verbleib der Familie in Aachen und zu ihrem Verbleib in der Bundesrepublik treffen.

**16-P-2015-12858-00**

Wesseling  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12859-00**

Bochum  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12866-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn S. geprüft und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2015-12878-00**

Landshut  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-12909-00**

Berlin  
Flüchtlingshilfe

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist der Vorschlag des Petenten nicht geeignet, das Problem der Unterbringung von Flüchtlingen zu lösen.

**16-P-2015-12912-00**

Lüdenscheid  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn D. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen



Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2015-12922-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12924-00**

Velbert  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12928-00**

Viersen  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent ist zwischenzeitlich ausgereist. Die Ausländerbehörde hat deutlich gemacht, dass der Einreise des Petenten mit gültigem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Geburt seines Kindes keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Der Visumsantrag könne bereits jetzt gestellt werden. Über den Antrag werde auch sehr zügig entschieden (binnen ca. drei Wochen) und ein Termin zur Wiedereinreise bestimmt. Dabei werde in Rechnung gestellt, dass der Petent – bei regulärem Verlauf der Schwangerschaft – rechtzeitig zur Entbindung einreisen könne.

**16-P-2015-12941-00**

Bad Bentheim  
Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**16-P-2015-12942-00**

Remagen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2016-11148-01**

Fröndenberg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2016-12959-00**

Bonn  
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-12961-00**

Verl  
Rechtspflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen

Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Gemeinde-Versicherungs-Verband (GVV) untersteht der Aussicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Petition wurde daher insoweit zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-12967-00**  
Aachen  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-12971-00**  
Gütersloh  
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-12979-00**  
Duisburg  
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

**16-P-2016-12983-00**  
Düsseldorf  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-12986-00**  
Emsdetten  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-12996-00**  
Recklinghausen  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-12999-00**  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13000-00**  
Zülpich  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13002-00**  
Lippstadt  
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13004-00**  
Büren  
Abschiebehaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13006-00**  
Mannheim  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau W. und Herrn Dr. U. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13010-00**

Uedem

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.